



Einladung

Hiermit lade ich Sie zur 18. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Niederkrüchten ein, die am

Dienstag, dem 7. März 2023, um 18:30 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses in Elmpt, Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten, stattfindet.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1) Beteiligung der Gemeinde Niederkrüchten am Interreg VI-Projekt „NaturBrandManagement“ (NBM) 550-2020/2025
- 2) Anpassung des Mietpreistarifs und der Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten 536-2020/2025
- 3) Anpassung des Mietpreistarifs und der Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Elmpt 551-2020/2025
- 4) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE)
- 5) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen
- 6) Mitteilungen des Bürgermeisters

Niederkrüchten, den 28. Februar 2023

Der Bürgermeister

gez. Wassong

Bekanntmachung

Die vorstehende Einladung zur 18. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 – des Haupt- und Finanzausschusses am 7. März 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Niederkrüchten, den 28. Februar 2023

Der Bürgermeister

gez. Wassong

Ausgehängt am: 28. Februar 2023

Abgenommen am:



Niederschrift

über die 18. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 –
des Haupt- und Finanzausschusses
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 7. März 2023

Sitzungsort: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 19:15 Uhr

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ausschussmitglied Degenhardt, Anja
3. Ausschussmitglied Ebbers, Monica vertritt Siegers, Beate
4. Ausschussmitglied Fackler, Martin
5. Ausschussmitglied Goertz, Marco
6. Ausschussmitglied Gumbel, Lars
7. Ausschussmitglied Lasenga, Jürgen
8. Ausschussmitglied Mankau, Wilhelm
9. Ausschussmitglied Michiels, Walter vertritt Tekolf, Michael
10. Ausschussmitglied Niggemeyer, Thomas
11. Ausschussmitglied Otto, Michael
12. Ausschussmitglied Stoltze, Jörg vertritt Coenen, Theodor
13. Ausschussmitglied Szallies, Christoph
14. Ausschussmitglied van de Weyer, Sebastian
15. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes
16. Ausschussmitglied Walter, Klaus
17. Ausschussmitglied Zilz-Rombey, Susanne

Seitens der Verwaltung:

1. Schippers, Hermann-Josef

2. Kaufhold, Wilfried (bis TOP 1)
3. Breuer, Katharina
4. Gilleßen, Ursula

Auf besondere Einladung:

1. Claassen, André, Geschäftsführer Naturpark Maas-Schwalm-Nette (bis TOP 1)

Es fehlt/Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Coenen, Theodor
2. Ausschussmitglied Siegers, Beate
3. Ausschussmitglied Tekolf, Michael

Öffentliche Sitzung

- | | |
|---|---------------|
| 1) Beteiligung der Gemeinde Niederkrüchten am Interreg VI-Projekt
„NaturBrandManagement“ (NBM) | 550-2020/2025 |
| 2) Anpassung des Mietpreistarifs und der Benutzungsordnung für die
Begegnungsstätte Niederkrüchten | 536-2020/2025 |
| 3) Anpassung des Mietpreistarifs und der Benutzungsordnung für das
Bürgerhaus Elmpt | 551-2020/2025 |
| 4) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbestark Elmpt" mbH
(EGE) | |
| 5) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen | |
| 6) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Bürgermeister Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 28. Februar 2023 ordnungsgemäß erfolgt und der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

Öffentliche Sitzung

- 1) Beteiligung der Gemeinde Niederkrüchten am Interreg VI-Projekt 550-2020/2025
„NaturBrandManagement“ (NBM)

Sachverhalt:

In den vergangenen Jahren stieg bundesweit die Einsatzhäufigkeit im Bereich der Vegetationsbrände bei vielen Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen. Zunehmend werden die Einsatzkräfte mit Großfeuern auf Feldern, in Wäldern und sonstigem Freigelände konfrontiert, die mit großen Herausforderungen und zum Teil mit erheblichen Gefährdungen verbunden sind. Auch die Gemeinde Niederkrüchten ist von dieser Entwicklung betroffen.

Als Reaktion darauf hat der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 13. September 2016 die Beteiligung am Interreg V-A Projekt „Reduzierung der Risiken von unkontrollierbaren Bränden in Natur- und Waldgebieten“ beschlossen. Die Laufzeit des Projekts ist inzwischen beendet.

Unter Federführung des Naturparks Maas-Schwalm-Nette wird derzeit ein neuer Förderantrag im Rahmen des Interreg VI-Programms für das Projekt „NaturBrandManagement“ (NBM) vorbereitet. Die Ziele dieses grenzüberschreitenden Projekts sind, die Zusammenarbeit der deutschen und niederländischen Feuerwehren zu verbessern, die Bevölkerung zu sensibilisieren sowie strategische Pläne zu entwickeln, die die Risiken von Natur- und Waldbränden minimieren. Darüber hinaus sollen vor Ort Maßnahmen zur Waldbrandprävention und -bekämpfung umgesetzt werden. Das Projekt besteht aus sieben Arbeitspaketen. Diese umfassen (1) die Vorbereitung, (2) die Projektleitung, (3) die Wissensentwicklung, (4) die Entwicklung einer „Tool Library“, die den Einsatzkräften einen Überblick über verfügbare Maschinen, Fahrzeuge und Ausrüstung verschaffen soll, (5) die Erstellung von Naturbrandmanagementplänen einschließlich der Durchführung präventiver Maßnahmen vor Ort, (6) die Durchführung von gemeinsamen Übungen der Feuerwehren zu Trainingszwecken sowie (7) die Kommunikation mit Bürgern und Bürgerinnen.

Im Projekt wird zwischen Projektpartnern und assoziierten Partnern unterschieden. Die Grenzgemeinden auf deutscher und niederländischer Seite sind assoziierte Partner. Die sechs Projektpartner sind das Institut der Feuerwehr NRW (IdF), der Naturpark Maas-Schwalm-Nette (MSN), das Niederländische Institut für Öffentliche Sicherheit

(Nederlands Instituut Publieke Veiligheid, NIPV), die Veiligheidsregio Limburg-Noord (VRLN), die Wageningen University (WUR) sowie Wald und Holz NRW (W&H). Deutsche und niederländische Partner führen das Projekt gemeinsam durch. Der Naturpark Maas-Schwalm-Nette wird die Rolle des Leadpartners übernehmen, dessen Aufgabe es ist, das Projekt in Absprache mit den Projektpartnern zu koordinieren. Des Weiteren sorgt er für die Verwaltung und die finanzielle Abwicklung.

Umgesetzt wird das Projekt in den folgenden neun Gebieten in Nordrhein-Westfalen und Limburg: Beegder und Horner Heide (NL), Echt-Susteren-Roerdalen (NL), Hardter Wald (D), Leudal (NL), Maasduinen-Midden (NL), Meinweg-Grenzwald (D/NL), Mook/Middelaar (NL), Reichswald (D) sowie Venlo und Umgebung (NL/D). Für jedes Gebiet wird eine Arbeitsgruppe gebildet. Diese besteht in der Regel aus Vertretern der Feuerwehr, des Bevölkerungsschutzes, der Forstverwaltung, der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) und des Projektkonsortiums. Die einzelnen Arbeitsgruppen beraten und entscheiden darüber, welche Maßnahmen (z. B. Errichtung von Wasserentnahmestellen) im jeweiligen Gebiet umgesetzt werden.

Das Projektvolumen umfasst insgesamt 4,6 Millionen Euro. Die Laufzeit des Projekts beträgt drei Jahre. Im gesamten Meinweg-Grenzwald sollen Maßnahmen im Wert von 425.000,00 Euro umgesetzt werden. Die Gesamtkosten der Naturbrandmanagementpläne, die der Gemeinde Niederkrüchten nach Abschluss des Projekts zur Verfügung stehen werden, belaufen sich nach aktueller Schätzung auf 70.000,00 Euro.

Die Höhe der kommunalen Eigenanteile ist abhängig von der Verteilung der Flächenanteile. Für die Gemeinde Niederkrüchten ist hier ausschließlich das Gebiet Meinweg-Grenzwald relevant. Diese Fläche erstreckt sich über die sechs Gemeinden Brüggen (mit einem Flächenanteil von 30 v. H.), Nettetal (mit einem Flächenanteil von 5 v. H.), Niederkrüchten (mit einem Flächenanteil von 25 v. H.), Roerdalen (mit einem Flächenanteil von 20 v. H.), Wassenberg (mit einem Flächenanteil von 10 v. H.) und Wegberg (mit einem Flächenanteil von 10 v. H.).

Für die Gemeinde Niederkrüchten ergibt sich ein Eigenanteil i. H. v. 7.000,00 Euro für die Erstellung der Naturbrandmanagementpläne, ein Betrag i. H. v. 42.500,00 Euro für die Durchführung präventiver Maßnahmen vor Ort und ein Betrag i. H. v. 6.000,00 Euro für die Beteiligung an den sechs grenzüberschreitenden Übungen der Feuerwehren, die für die Projektlaufzeit von drei Jahren vorgesehen sind. Folglich umfasst der gesamte Eigenanteil der Gemeinde Niederkrüchten gemäß bisheriger Planung 55.500,00

Euro verteilt auf drei Jahre, somit jeweils rund 18.500,00 Euro in den Jahren 2023, 2024 und 2025.

In Anbetracht der ausgedehnten Wald- und Naturflächen im Gemeindegebiet entlang der niederländisch-deutschen Grenze befürwortet die Verwaltung eine Teilnahme am Projekt „NaturBrandManagement“.

Beratungsverlauf:

Bürgermeister Wassong begrüßt Herrn Classen, Geschäftsführer des Naturparks Maas-Schwalm-Nette, und bittet ihn um seinen Vortrag.

Herr Claassen stellt das Projekt „NaturBrandManagement“ vor.

Ausschussmitglied Szallies bittet um Mitteilung, welchen Nutzen der Gemeinde Niederkrüchten die Teilnahme am Vorgängerprojekt gebracht habe und wie die im Aufbau befindliche Wissensdatenbank den deutschen und niederländischen Feuerwehren bereitgestellt werden könne.

Herr Claassen teilt mit, dass ein besseres Kennenlernen der Wehren untereinander und gemeinsame Übungen durch das Projekt ermöglicht wurden. Durch die Fördergelder wurden Projekte wie beispielsweise die Fertigstellung des Wasserkellers im Meinweg, die Erstellung einer Wasserentnahmestelle am Effelder Waldsee, die Schaffung von Lichtraumprofilen sowie die Herstellung von Kompartimentsgrenzen ermöglicht. Im Rahmen des Aufbaus der Wissensdatenbank werden Karten für die Feuerwehren erstellt, die – sobald dies auch technisch möglich ist – interaktiv nutzbar sein werden; vorübergehend müsse man sich hilfsweise pdf-Dateien bzw. ausgedruckter Karten bedienen.

Ausschussmitglied Mankau bittet um Auskunft, wie das Wissen der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten in die Projektarbeit einfließen werde, wie der nötige Gleichschritt bei niederländischen und deutschen Feuerwehren erreicht und wie die Bevölkerung für die Waldbrandprävention sensibilisiert werden könne.

Herr Claassen führt aus, dass der grenzüberschreitende Wissensaustausch in gemeinsamen Übungen von größter Bedeutung sei. Ein Beispiel möge dies veranschaulichen: Beim Vegetationsbrand im Jahr 2020 habe die niederländische Wehr die von der deutschen Feuerwehr genutzten Löschrucksäcke kennengelernt und sich diese umgehend

beschafft, da sie für den damaligen Einsatz von großer Hilfe waren. Die Sensibilisierung der Bevölkerung für die Waldbrandprävention soll mittels geeigneter Aufklärungsarbeit und Maßnahmen erfolgen, die von den Projektpartnern „Institut der Feuerwehr NRW“ und „Nederlands Instituut Publieke Veiligheid“ (Niederländisches Institut für Öffentliche Sicherheit) durchgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Gemeinde Niederkrüchten am Interreg VI-Antrag „NaturBrandManagement“ gegenüber dem Projektträger Naturpark Maas-Schwalm-Nette verbindlich zuzusagen und die damit einhergehenden Eigenmittel für die Jahre 2023, 2024 und 2025 zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)

- 2) Anpassung des Mietpreistarifs und der Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten 536-2020/2025

Sachverhalt:

Der zuletzt mit Ratsbeschluss vom 23. Juni 2020 angepasste Mietpreistarif für die Vermietung von Räumlichkeiten in der Begegnungsstätte regelt die Konditionen für die Nutzung der dortigen Räumlichkeiten durch unterschiedliche Veranstalter. Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen ist eine inhaltliche Anpassung des Mietpreistarifs notwendig.

So wird die Begegnungsstätte u. a. für Blutspendeaktionen des Deutschen Roten Kreuzes genutzt. Hierfür werden die Räumlichkeiten dem DRK kostenlos zur Verfügung gestellt. Da der bisherige Mietpreistarif diese kostenlose Überlassung bisher nicht vorsah, ist eine entsprechende Ergänzung für diese und vergleichbare Nutzungen vorzunehmen.

Ferner beinhaltet der Mietpreistarif eine Regelung zur kostenlosen Überlassung der Begegnungsstätte für die Dauer der Gültigkeit der Coronaschutzverordnung. Da diese aufgrund der Pandemieentwicklung mittlerweile keine grundlegenden Vorgaben für Veranstaltungen mehr vorsieht, entfällt der betreffende Passus.

Bezüglich der Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten einer Veranstaltung bezieht

sich der Mietpreistarif bisher auf "übliche Benutzungszeiten". Diese sind noch begründet in der vormals dauerhaften Anwesenheit eines Hausmeisters in der Begegnungsstätte während der Kernarbeitszeiten der Gemeindeverwaltung. Dieser Sachverhalt ist nicht mehr gegeben, da Hausmeister nur noch anlassbezogen vor Ort sind. Die Gebühr zur Vor- und Nachbereitung ist daher nun pro angefangener Stunde zu entrichten.

Darüber hinaus wurden sowohl im Mietpreistarif als auch in der am 23. März 1993 vom Rat beschlossenen Benutzungsordnung redaktionelle Anpassungen und Korrekturen vorgenommen, die jedoch keine inhaltlichen Änderungen bedingen.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Degenhardt regt an, die seit 2017 konstanten Mietpreistarife zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Sie beantragt daher, die aktuellen Sach- und Personalkosten für den Hallenbetrieb zu ermitteln und diese sowie einen Vorschlag zur zeitgemäßen Anpassung der Mietpreistarife dem nächsten Haupt- und Finanzausschuss vorzulegen und insofern eine Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses an den Rat hinsichtlich des Mietpreistarifs zu vertagen.

Ausschussmitglied Wahlenberg schließt sich den Ausführungen an und regt einen Nachlass für Parteien in Höhe von 50 v. H. an.

Bürgermeister Wassong lässt über den um den Änderungsantrag von Ausschussmitglied Degenhardt modifizierten Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

- a) Die Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten wird gemäß dem der Sitzungsvorlage beigefügten Entwurf beschlossen. Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten vom 23. März 1993 aufgehoben.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, die aktuellen Sach- und Personalkosten für den Hallenbetrieb zu ermitteln und diese sowie einen Vorschlag zur zeitgemäßen Anpassung der Mietpreistarife dem nächsten Haupt- und Finanzausschuss zur Beratung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 2 Stimmenthaltung(en)

Fraktionen / fraktionslose Rats- mitglieder	Ja-Stimme(n)	Gegenstimme(n)	Enthaltung(en)
Bündnis 90/Die Grünen	4		
CDU	3		
SPD	3		
NWG	3		
FDP	1		
CWG			1
Thomas Niggemeyer	1		
Bürgermeister			1

- 3) Anpassung des Mietpreistarifs und der Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Elmpt 551-2020/2025

Sachverhalt:

Der zuletzt mit Ratsbeschluss vom 23. Juni 2020 angepasste Mietpreistarif für die Vermietung von Räumlichkeiten im Bürgerhaus regelt die Konditionen für die Nutzung der dortigen Räumlichkeiten durch unterschiedliche Veranstalter. Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen ist eine inhaltliche Anpassung des Mietpreistarifs notwendig.

So wird das Bürgerhaus u. a. für Blutspendeaktionen des Deutschen Roten Kreuzes genutzt. Hierfür werden die Räumlichkeiten dem DRK kostenlos zur Verfügung gestellt. Da der bisherige Mietpreistarif diese kostenlose Überlassung bisher nicht vorsah, ist eine entsprechende Ergänzung für diese und vergleichbare Nutzungen vorzunehmen.

Ferner beinhaltet der Mietpreistarif eine Regelung zur kostenlosen Überlassung des Bürgerhauses für die Dauer der Gültigkeit der Coronaschutzverordnung. Da diese aufgrund der Pandemieentwicklung mittlerweile keine grundlegenden Vorgaben für Veranstaltungen mehr vorsieht, entfällt der betreffende Passus.

Bezüglich der Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten einer Veranstaltung bezieht sich der Mietpreistarif bisher auf "übliche Benutzungszeiten". Diese sind noch begründet in der vormals dauerhaften Anwesenheit eines Hausmeisters im Bürgerhaus während der Kernarbeitszeiten der Gemeindeverwaltung. Dieser Sachverhalt ist nicht mehr gegeben, da Hausmeister nur noch anlassbezogen vor Ort sind. Die Gebühr zur Vor-

und Nachbereitung ist daher nun pro angefangener Stunde zu entrichten.

Darüber hinaus wurden sowohl im Mietpreistarif als auch in der am 13. Juli 1982 vom Rat beschlossenen Benutzungsordnung redaktionelle Anpassungen und Korrekturen vorgenommen, die jedoch keine inhaltlichen Änderungen bedingen.

Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Degenhardt regt an, die seit 2017 konstanten Mietpreistarife zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Sie beantragt daher, die aktuellen Sach- und Personalkosten für den Hallenbetrieb zu ermitteln und diese sowie einen Vorschlag zur zeitgemäßen Anpassung der Mietpreistarife dem nächsten Haupt- und Finanzausschuss vorzulegen und insofern eine Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses an den Rat hinsichtlich des Mietpreistarifs zu vertagen.

Ausschussmitglied Wahlenberg schließt sich seitens der CDU-Fraktion den Ausführungen an und regt einen Nachlass für Parteien um 50 v. H. an.

Bürgermeister Wassong lässt über den um den Änderungsantrag von Ausschussmitglied Degenhardt modifizierten Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

- a) Die Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Elmpt wird gemäß dem der Sitzungsvorlage beigefügten Entwurf beschlossen. Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Elmpt vom 13. Juli 1982 aufgehoben.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, die aktuellen Sach- und Personalkosten für den Hallenbetrieb zu ermitteln und diese sowie einen Vorschlag zur zeitgemäßen Anpassung der Mietpreistarife dem nächsten Haupt- und Finanzausschuss zur Beratung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 2 Stimmenthaltung(en)

Fraktionen / fraktionslose Rats- mitglieder	Ja-Stimme(n)	Gegenstimme(n)	Enthaltung(en)
Bündnis 90/Die Grünen	4		
CDU	3		
SPD	3		
NWG	3		
FDP	1		
CWG			1
Thomas Niggemeyer	1		
Bürgermeister			1

4) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH
(EGE)

./.

5) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen

Bürgermeister Wassong teilt mit, dass das Bürgerhaus den Schulen und Vereinen voraussichtlich Mitte Mai 2023 wieder zur Verfügung stehen werde; nach der Räumung werde zunächst noch eine neue Lüftungsanlage in das Bürgerhaus eingebaut.

6) Mitteilungen des Bürgermeisters

./.

Bürgermeister Wassong schließt die Sitzung.

gez. Wassong
Bürgermeister

gez. Gilleßen
Schriftführerin



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 82 22 07 -02

Niederkrüchten, den 16. Februar 2023

Vorlagen-Nr. 550-2020/2025
Sachbearbeiter: Katharina Breuer

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss
Rat der Gemeinde Niederkrüchten

7. März 2023
21. März 2023

Beteiligung der Gemeinde Niederkrüchten am Interreg VI-Projekt „NaturBrandManagement“ (NBM)

Sachverhalt:

In den vergangenen Jahren stieg bundesweit die Einsatzhäufigkeit im Bereich der Vegetationsbrände bei vielen Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen. Zunehmend werden die Einsatzkräfte mit Großfeuern auf Feldern, in Wäldern und sonstigem Freigelände konfrontiert, die mit großen Herausforderungen und zum Teil mit erheblichen Gefährdungen verbunden sind. Auch die Gemeinde Niederkrüchten ist von dieser Entwicklung betroffen.

Als Reaktion darauf hat der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 13. September 2016 die Beteiligung am Interreg V-A Projekt „Reduzierung der Risiken von unkontrollierbaren Bränden in Natur- und Waldgebieten“ beschlossen. Die Laufzeit des Projekts ist inzwischen beendet.

Unter Federführung des Naturparks Maas-Schwalm-Nette wird derzeit ein neuer Förderantrag im Rahmen des Interreg VI-Programms für das Projekt „NaturBrandManagement“ (NBM) vorbereitet. Die Ziele dieses grenzüberschreitenden Projekts sind, die Zusammenarbeit der deutschen und niederländischen Feuerwehren zu verbessern, die Bevölkerung zu sensibilisieren sowie strategische Pläne zu entwickeln, die die Risiken von Natur- und Waldbränden minimieren. Darüber hinaus sollen vor Ort Maßnahmen zur Waldbrandprävention und -bekämpfung umgesetzt werden. Das Projekt besteht aus sieben Arbeitspaketen. Diese umfassen (1) die

Vorbereitung, (2) die Projektleitung, (3) die Wissensentwicklung, (4) die Entwicklung einer „Tool Library“, die den Einsatzkräften einen Überblick über verfügbare Maschinen, Fahrzeuge und Ausrüstung verschaffen soll, (5) die Erstellung von Naturbrandmanagementplänen einschließlich der Durchführung präventiver Maßnahmen vor Ort, (6) die Durchführung von gemeinsamen Übungen der Feuerwehren zu Trainingszwecken sowie (7) die Kommunikation mit Bürgern und Bürgerinnen.

Im Projekt wird zwischen Projektpartnern und assoziierten Partnern unterschieden. Die Grenzgemeinden auf deutscher und niederländischer Seite sind assoziierte Partner. Die sechs Projektpartner sind das Institut der Feuerwehr NRW (IdF), der Naturpark Maas-Schwalm-Nette (MSN), das Niederländische Institut für Öffentliche Sicherheit (Nederlands Instituut Publieke Veiligheid, NIPV), die Veiligheidsregio Limburg-Noord (VRLN), die Wageningen University (WUR) sowie Wald und Holz NRW (W&H). Deutsche und niederländische Partner führen das Projekt gemeinsam durch. Der Naturpark Maas-Schwalm-Nette wird die Rolle des Leadpartners übernehmen, dessen Aufgabe es ist, das Projekt in Absprache mit den Projektpartnern zu koordinieren. Des Weiteren sorgt er für die Verwaltung und die finanzielle Abwicklung.

Umgesetzt wird das Projekt in den folgenden neun Gebieten in Nordrhein-Westfalen und Limburg: Beegder und Horner Heide (NL), Echt-Susteren-Roerdalen (NL), Hardter Wald (D), Leudal (NL), Maasduinen-Midden (NL), Meinweg-Grenzwald (D/NL), Mook/Middelaar (NL), Reichswald (D) sowie Venlo und Umgebung (NL/D). Für jedes Gebiet wird eine Arbeitsgruppe gebildet. Diese besteht in der Regel aus Vertretern der Feuerwehr, des Bevölkerungsschutzes, der Forstverwaltung, der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) und des Projektkonsortiums. Die einzelnen Arbeitsgruppen beraten und entscheiden darüber, welche Maßnahmen (z. B. Errichtung von Wasserentnahmestellen) im jeweiligen Gebiet umgesetzt werden.

Das Projektvolumen umfasst insgesamt 4,6 Millionen Euro. Die Laufzeit des Projekts beträgt drei Jahre. Im gesamten Meinweg-Grenzwald sollen Maßnahmen im Wert von 425.000,00 Euro umgesetzt werden. Die Gesamtkosten der Naturbrandmanagementpläne, die der Gemeinde Niederkrüchten nach Abschluss des Projekts zur Verfügung stehen werden, belaufen sich nach aktueller Schätzung auf 70.000,00 Euro.

Die Höhe der kommunalen Eigenanteile ist abhängig von der Verteilung der Flächenanteile. Für die Gemeinde Niederkrüchten ist hier ausschließlich das Gebiet Meinweg-Grenzwald relevant. Diese Fläche erstreckt sich über die sechs Gemeinden Brüggen (mit einem Flächenanteil von 30 v. H.), Nettetal (mit einem Flächenanteil von 5 v. H.), Niederkrüchten (mit einem Flächenan-

teil von 25 v. H.), Roerdalen (mit einem Flächenanteil von 20 v. H.), Wassenberg (mit einem Flächenanteil von 10 v. H.) und Wegberg (mit einem Flächenanteil von 10 v. H.).

Für die Gemeinde Niederkrüchten ergibt sich ein Eigenanteil i. H. v. 7.000,00 Euro für die Erstellung der Naturbrandmanagementpläne, ein Betrag i. H. v. 42.500,00 Euro für die Durchführung präventiver Maßnahmen vor Ort und ein Betrag i. H. v. 6.000,00 Euro für die Beteiligung an den sechs grenzüberschreitenden Übungen der Feuerwehren, die für die Projektlaufzeit von drei Jahren vorgesehen sind. Folglich umfasst der gesamte Eigenanteil der Gemeinde Niederkrüchten gemäß bisheriger Planung 55.500,00 Euro verteilt auf drei Jahre, somit jeweils rund 18.500,00 Euro in den Jahren 2023, 2024 und 2025.

In Anbetracht der ausgedehnten Wald- und Naturflächen im Gemeindegebiet entlang der niederländisch-deutschen Grenze befürwortet die Verwaltung eine Teilnahme am Projekt „NaturBrandManagement“. Der Geschäftsführer des Naturparks Maas-Schwalm-Nette wird das Projekt in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 7. März 2023 vorstellen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Gemeinde Niederkrüchten am Interreg VI-Antrag „NaturBrandManagement“ gegenüber dem Projektträger Naturpark Maas-Schwalm-Nette verbindlich zuzusagen und die damit einhergehenden Eigenmittel für die Jahre 2023, 2024 und 2025 zur Verfügung zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle / Sachkonto:		1.100.020301/52380000			
Kosten der Maßnahme:		55.500,00 EUR			
Folgekosten:					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Eigenanteil der Gemeinde Niederkrüchten

gez. Wassong

Naturbrandmanagement

Projektdauer / looptijd 2023 –2026



(Ko-)finanziert von
der Europäischen Union
(Mede) gefinancierd
door de Europese Unie

Deutschland – Nederland

Ministerium für Wirtschaft,
Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen



provincie limburg



Meinweg-Grenzwald(WP5)

Ein zusammenhängendes Gebiet: 6 Gemeinden

- Nettetal 5%
- Brüggen 30%
- Niederkrüchten 25%
- Roerdalen 20%
- Wegberg 10%
- Wassenberg 10%

Flächenanteil

Meinweg - Grenzwald(WP5)

NBMP (Naturbrandmanagementplan) € 70.000

- Eigenmittel 40% = 28.000
- zu verteilen über die Kommunen

Maßnahmen € 425.000

- Eigenmittel 40% = € 170.000
- zu verteilen über die Kommunen

Übungen (WP6)

Jede Kommune in 3 Jahre 6 Übungen

- 2x D/NL Besuche während Übungen
- 2x D/NL Gemeinsame Übung (klein)
- 2x D/NL Gemeinsame Übung (groß, Krisenstab)
- Abstimmung mit Wehrleiter

Für Jede D Kommune € 15.000 Budget

- Koordinierung NL/D/andere Kommunen
- Vorbereitung, Evaluierung
- Übungskosten
 - Arbeitseinsatz (Kommunal Angestellten)
 - Entschädigung Arbeitsgeber
 - Material/Verpflegung

Kommunen bezahlen 40% Eigenmittel = € 6.000

Niederkrüchten (Flächenanteil MeGr 25%)

NBMP

- Eigenmittel € 7.000

Maßnahmen

- Eigenmittel € 42.500

Übungen

- Eigenmittel € 6.000

Gesamt

€ 55.500 /3 Jahre

- 3x Jährlich € 18.500



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 75 20 05

Niederkrüchten, den 23. Januar 2023

Vorlagen-Nr. 536-2020/2025
Sachbearbeiter: Michaela Stankewitz

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss
Rat der Gemeinde Niederkrüchten

7. März 2023
21. März 2023

**Anpassung des Mietpreistarifs und der Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte
Niederkrüchten**

Sachverhalt:

Der zuletzt mit Ratsbeschluss vom 23. Juni 2020 angepasste Mietpreistarif für die Vermietung von Räumlichkeiten in der Begegnungsstätte regelt die Konditionen für die Nutzung der dortigen Räumlichkeiten durch unterschiedliche Veranstalter. Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen ist eine inhaltliche Anpassung des Mietpreistarifs notwendig.

So wird die Begegnungsstätte u. a. für Blutspendeaktionen des Deutschen Roten Kreuzes genutzt. Hierfür werden die Räumlichkeiten dem DRK kostenlos zur Verfügung gestellt. Da der bisherige Mietpreistarif diese kostenlose Überlassung bisher nicht vorsah, ist eine entsprechende Ergänzung für diese und vergleichbare Nutzungen vorzunehmen.

Ferner beinhaltet der Mietpreistarif eine Regelung zur kostenlosen Überlassung der Begegnungsstätte für die Dauer der Gültigkeit der Coronaschutzverordnung. Da diese aufgrund der Pandemieentwicklung mittlerweile keine grundlegenden Vorgaben für Veranstaltungen mehr vorsieht, entfällt der betreffende Passus.

Bezüglich der Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten einer Veranstaltung bezieht sich der Mietpreistarif bisher auf "übliche Benutzungszeiten". Diese sind noch begründet in der vormals dauerhaften Anwesenheit eines Hausmeisters in der Begegnungsstätte während der Kernarbeitszeiten der Gemeindeverwaltung. Dieser Sachverhalt ist nicht mehr gegeben, da Hausmeister nur noch anlassbezogen vor Ort sind. Die Gebühr zur Vor- und Nachbereitung ist daher nun pro angefangener Stunde zu entrichten.

Darüber hinaus wurden sowohl im Mietpreistarif als auch in der am 23. März 1993 vom Rat beschlossenen Benutzungsordnung redaktionelle Anpassungen und Korrekturen vorgenommen, die jedoch keine inhaltlichen Änderungen bedingen.

Beschlussvorschlag:

Die Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten sowie der dazugehörige Mietpreistarif werden gemäß den der Sitzungsvorlage beigefügten Entwürfen beschlossen. Gleichzeitig wird hiermit die Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten vom 23. März 1993 sowie der Mietpreistarif in der zuletzt gültigen Fassung aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle / Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme:		EUR				
Folgekosten:		EUR				
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Synopse Benutzungsordnung
2. Entwurf Benutzungsordnung
3. Synopse Mietpreistarif
4. Entwurf Mietpreistarif

gez. Wassong

Synopse Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten

Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 23. März 1993 folgende Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten erlassen:

Inhalt:

Seite

1. Geltungsbereich	2
2. Zulassung von Veranstaltungen	2
3. Räume	3
4. Vermietung	3
5. Vertragsabschluss	3
6. Mietpreistarif	3
7. Zahlung des Mietpreises	4
8. Anmeldung der Veranstaltungen	4
9. Veranstaltungsinhalt	4
10. Hausordnung	4
11. Ablauf der Veranstaltungen	5
12. Dekoration und Werbung	5
13. Eintrittskarten	5
14. Bewirtung	5
15. Veranstaltungen mit Tieren	6
16. Gewerbliche Veranstaltungen	6
17. Haftung	6
18. Rücktritt vom Vertrag	7
19. Eingrenzung des Geltungsbereichs	8
20. Schlussbestimmungen	8
21. Inkrafttreten	8

Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am ... folgende Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten erlassen:

Inhalt:

Seite

1. Geltungsbereich	2
2. Zulassung von Veranstaltungen	2
3. Räume	2
4. Vermietung	3
5. Vertragsabschluss	3
6. Mietpreistarif	3
7. Zahlung des Mietpreises und der Gebühren	3
8. Anmeldung der Veranstaltungen	4
9. Veranstaltungs art und -inhalt	4
10. Hausordnung	4
11. Ablauf der Veranstaltungen	4
12. Dekoration und Werbung	5
13. Eintrittskarten	5
14. Bewirtung	5
15. Veranstaltungen mit Tieren	5
16. Gewerbliche Veranstaltungen	6
17. Haftung	6/7
18. Rücktritt vom Vertrag	7
19. Eingrenzung des Geltungsbereichs	7
20. Schlussbestimmungen	8
21. Inkrafttreten	8

1. Geltungsbereich

Die Gemeinde Niederkrüchten unterhält die Begegnungsstätte im Ortsteil Niederkrüchten als öffentliche Einrichtung. Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer (Veranstalter und Besucher) verbindlich. Die Veranstalter und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten des Gebäudes dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen. Die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes bleiben unberührt.

2. Zulassung von Veranstaltungen

Die Räumlichkeiten der Begegnungsstätte in Niederkrüchten können zu den Bedingungen dieser Benutzungsordnung für folgende Veranstaltungsarten überlassen werden:

Gesellige Veranstaltungen mit Bewirtung,
Gesellige Veranstaltungen ohne Bewirtung,
Versammlungen, Konferenzen u. ä.,
Theateraufführungen,
Ausstellungen,
Familienfeiern,
Konzerte und
Tanzveranstaltungen.

1. Geltungsbereich

Die Gemeinde Niederkrüchten unterhält die Begegnungsstätte im Ortsteil Niederkrüchten als öffentliche Einrichtung. Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer (**Veranstaltende** und Besucher) verbindlich. **Veranstaltende** und Besucher **stimmen** mit dem Betreten des Gebäudes dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen **zu**. Die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes bleiben unberührt.

2. Zulassung von Veranstaltungen

Die Räumlichkeiten der Begegnungsstätte in Niederkrüchten können zu den Bedingungen dieser Benutzungsordnung für folgende Veranstaltungsarten überlassen werden:

Gesellige Veranstaltungen mit Bewirtung,
Gesellige Veranstaltungen ohne Bewirtung,
Versammlungen, Konferenzen u. ä.,
Aufführungen, Vorführungen u. ä.,
Ausstellungen,
Familienfeiern,
Konzerte und
Tanzveranstaltungen.

Soweit zu erwarten ist, dass durch die Veranstaltung eines Antragstellers die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden könnten, hat die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen den Antrag auf Überlassung der Räumlichkeiten abzulehnen.

Die Räumlichkeiten der Begegnungsstätte Niederkrüchten werden auch zur Ausübung des Gymnastiksports bereitgestellt, sofern alle anderen Möglichkeiten in den Sport- und Turnhallen der Gemeinde ausgeschöpft sind.

Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

3. Räume

Die Veranstaltungen müssen nach Größe, Art, Bedeutung und Besucherzahl auf die Ausstattung des Hauses bzw. der einzelnen Räume abgestimmt sein.

4. Vermietung

Die Räume und ihre Einrichtungen werden aufgrund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Mietverträge nach den Bedingungen dieser Ordnung zum Gebrauch überlassen.

Soweit zu erwarten ist, dass durch die Veranstaltung **der Antragstellenden** die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden könnte, hat die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen den Antrag auf Überlassung der Räumlichkeiten abzulehnen.

Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

3. Räume

Die Veranstaltungen müssen nach Größe, Art, Bedeutung und Besucherzahl auf die Ausstattung des Hauses bzw. der einzelnen Räume abgestimmt sein.

4. Vermietung

Die Räume und ihre Einrichtungen (**Geräte und Anlagen**) werden aufgrund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Mietverträge nach den Bedingungen dieser **Benutzungsordnung** zum Gebrauch überlassen.

Für ständig vermietete Räume werden Sondermietverträge abgeschlossen.

Die gemieteten Räume und Einrichtungen werden dem Veranstalter nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck bereitgestellt.

Die Gemeinde übergibt die Räumlichkeiten der Begegnungsstätte und die Einrichtungen (Geräte und Anlagen) dem Veranstalter in ordnungsgemäßen Zustand. Der Veranstalter prüft vor Benutzung die Räumlichkeiten und Einrichtungen (Geräte und Anlagen) auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch Verantwortliche sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Beanstandungen sind der Gemeinde sofort zu melden. Nachträgliche Beanstandungen werden nicht anerkannt.

5. Vertragsabschluss

Mindestens 4 Wochen vor der durchzuführenden Veranstaltung hat der Veranstalter mit der Gemeinde Niederkrüchten einen privatrechtlichen Mietvertrag gemäß dem beigefügten Muster abzuschließen.

Für ständig vermietete Räume werden Sondermietverträge abgeschlossen.

Die gemieteten Räume und Einrichtungen werden **den Veranstaltenden** nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck bereitgestellt.

Die Gemeinde **Niederkrüchten** übergibt die Räumlichkeiten der Begegnungsstätte und die Einrichtungen **den Veranstaltenden** in ordnungsgemäßen Zustand. **Veranstaltende prüfen** vor Benutzung die Räumlichkeiten und Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und **stellen** durch Verantwortliche sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Beanstandungen sind der Gemeinde **Niederkrüchten** sofort zu melden. Nachträgliche Beanstandungen werden nicht anerkannt.

5. Vertragsabschluss

Vor der durchzuführenden Veranstaltung **haben Antragstellende** mit der Gemeinde Niederkrüchten einen privatrechtlichen Miet-/**Überlassungsvertrag** abzuschließen.

6. Mietpreistarif

Für die Benutzung der Räume und ihrer Einrichtungen werden privatrechtliche Entgelte nach dem Mietpreistarif zu dieser Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

7. Zahlung des Mietpreises

Die Miete für die Benutzung der Räume und ihrer Einrichtungen wird mit Abschluss des Mietvertrages fällig.

8. Anmeldung der Veranstaltungen

Das Hauptamt der Gemeinde Niederkrüchten stellt einen Benutzungsplan auf, durch die die laufende und einmalige Vergabe (Sonderveranstaltungen) der Räume geregelt wird. Anträge auf Benutzung des Gebäudes für einmalige Veranstaltungen sind rechtzeitig, spätestens sechs Wochen vor dem Veranstaltungstermin, an das Hauptamt bei der Gemeinde Niederkrüchten zu richten.

Werden mehrere Anträge auf Benutzung des Gebäudes für den gleichen Kalendertag bzw. Zeitraum gestellt, erfolgt die Vergabe der Räume in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Anträge. Gehen derartige Anträge gleichzeitig ein, entscheidet der Bürgermeister entsprechend der Bedeutung der Veranstaltung (Gemein-

6. Mietpreistarif

Für die Benutzung der Räume und ihrer Einrichtungen werden privatrechtliche Entgelte nach dem Mietpreistarif zu dieser Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

7. Zahlung des Mietpreises und der Gebühren

Die Miete **und die Gebühren** für die Benutzung der Räume und ihrer Einrichtungen werden mit Abschluss des Mietvertrags fällig.

8. Anmeldung der Veranstaltungen

Die Gemeinde Niederkrüchten stellt einen Benutzungsplan auf, durch die die laufende und einmalige Vergabe (Sonderveranstaltungen) der Räume geregelt wird. Anträge auf **Überlassung bzw.** Benutzung **der Räume und ihrer Einrichtungen** für einmalige Veranstaltungen sind vor dem Veranstaltungstermin **an die** Gemeinde Niederkrüchten zu richten.

Werden mehrere Anträge auf **Überlassung bzw.** Benutzung für den gleichen Kalendertag **oder** Zeitraum gestellt, erfolgt die Vergabe in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Anträge **bei der Gemeindeverwaltung**. Gehen derartige Anträge gleichzeitig ein, entscheidet der Bürgermeister entsprechend der Bedeutung der Ver-

nützigkeit, Größe und Umfang u. ä.) über die Vergabe der Räume.

9. Veranstaltungsinhalt

Der Veranstalter gibt in seinem Antrag auf Raumüberlassung die Veranstaltungsart an und hat zusätzlich den Veranstaltungsinhalt eindeutig zu erklären.

10. Hausordnung

Die von der Gemeinde beauftragten Mitarbeiter üben gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen.

Gegenstände, die im Gebäude gefunden werden, sind dem Fundamt der Gemeinde Niederkrüchten abzuliefern. Die Fundgegenstände werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

11. Ablauf der Veranstaltung

Der Ablauf der Veranstaltungen soll der Veranstalter mit dem Beauftragten der Gemeinde vorbesprechen. Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ab-

anstellung (Gemeinnützigkeit, Größe **sowie** Umfang u. ä.) über die Vergabe der Räume.

9. Veranstaltungsart und -inhalt

Veranstaltende geben in **ihrem** Antrag auf Raumüberlassung die Veranstaltungsart an und **haben** zusätzlich den Veranstaltungsinhalt eindeutig zu erklären.

10. Hausordnung

Die von der Gemeinde **Niederkrüchten** beauftragten **Mitarbeitenden** üben gegenüber **Veranstaltenden** das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen.

Gegenstände, die im Gebäude gefunden werden, sind dem Fundamt der Gemeinde Niederkrüchten abzuliefern. Die Fundgegenstände werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

11. Ablauf der Veranstaltung

Den Ablauf der Veranstaltungen **sollen** **Veranstaltende** mit **Beauftragten** der Gemeinde **Niederkrüchten** vorbesprechen. **Veranstaltende tragen** die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und stö-

lauf der Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.

Das Personal für Ordnungsdienst, Platzanweisung, Garderobe, Kassendienst und Bewirtung hat der Veranstalter auf seine Kosten zu stellen.

12. Dekoration und Werbung

Dekoration, Veränderung oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen der Räume bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Sie gehen zu Lasten des Veranstalters, der auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes trägt.

Werbung jeglicher Art ist ebenfalls nur dann gestattet, wenn die Gemeinde vorher zustimmt.

Die bauordnungsrechtlichen und feuerschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

rungsfreien Ablauf der Veranstaltung. **Sie haben** alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.

Das Personal für Ordnungsdienst, Platzanweisung, Garderobe, Kassendienst und Bewirtung **haben Veranstalter auf ihre** Kosten zu stellen.

12. Dekoration und Werbung

Dekoration, Veränderung oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen der Räume bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde **Niederkrüchten**. Sie gehen zu Lasten **der Veranstaltenden, die** auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands **tragen**.

Werbung jeglicher Art ist ebenfalls nur dann gestattet, wenn die Gemeinde **Niederkrüchten** vorher zustimmt.

Die bauordnungsrechtlichen und feuerschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

13. Eintrittskarten

Die Zahl der Eintrittskarten richtet sich nach dem Platzangebot und der Veranstaltungsart.

Sie wird im Einzelfall von der Gemeinde festgelegt.

14. Bewirtung

Zustimmungspflichtig sind

- a) die Abgabe oder der Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln aller Art sowie sonstiger Gegenstände und Waren,
- b) die Aufstellung von Unterhaltsständen,
- c) das Mitbringen und der Verzehr von eigenen Speisen und Getränken.

Eine entsprechende Schankerlaubnis ist bei der Gemeinde Niederkrüchten – Ordnungsamt – zu beantragen.

15. Veranstaltungen mit Tieren

Veranstaltungen mit Tieren sind in allen von Kindern und Jugendlichen benutzten Räumen aus seuchenhygienischen Gründen grundsätzlich nicht zulässig.

13. Eintrittskarten

Die Zahl der Eintrittskarten richtet sich nach dem Platzangebot und der Veranstaltungsart. Sie wird im Einzelfall von der Gemeinde **Niederkrüchten** festgelegt.

14. Bewirtung

Zustimmungspflichtig sind

- a) die Abgabe oder der Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln aller Art sowie sonstiger Gegenstände und Waren,
- b) die Aufstellung von **mobilen Anlagen zur Ausgabe/Erwärmung von Speisen oder Getränken**,
- c) das Mitbringen und der Verzehr von eigenen Speisen und Getränken.

Eine entsprechende Schankerlaubnis ist bei der Gemeinde Niederkrüchten zu beantragen.

15. Veranstaltungen mit Tieren

Veranstaltungen mit Tieren sind in allen von Kindern und Jugendlichen benutzten Räumen aus seuchenhygienischen Gründen **nur auf Antrag zulässig**, wenn seuchenhygienische Bedenken nicht

Ausnahmen sind auf Antrag zulässig, wenn seuchenhygienische Bedenken nicht entgegenstehen und etwaige benachbarte Restaurationsräume ausreichend abtrennbar sind.

16. Gewerbliche Veranstaltungen

Gewerbliche Veranstaltungen in der Begegnungsstätte Niederkrüchten sind nur in Ausnahmefällen und nur im Rahmen von Sondermietverträgen zulässig.

17. Haftung

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB. Die Gemeinde ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Veranstalters zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räum-

entgegenstehen und etwaige benachbarte Restaurationsräume ausreichend abtrennbar sind.

16. Gewerbliche Veranstaltungen

Gewerbliche Veranstaltungen in der Begegnungsstätte Niederkrüchten sind nur in Ausnahmefällen und nur im Rahmen von Sondermietverträgen zulässig.

17. Haftung

Veranstaltende haften für alle Schäden, die der Gemeinde **Niederkrüchten** an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde **Niederkrüchten** als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB. **Sie** ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten **der Veranstaltenden** zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Veranstaltende stellen die Gemeinde **Niederkrüchten** von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, **der Besuchenden ihrer** Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der

lichkeiten, Einrichtungen und Geräten sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Veranstalter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Veranstalter hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der Veranstalter hat die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter oder von Dritter eingebrachten Gegenstände einschließlich der Garderoben der Veranstalter, Mitwirkenden und Besucher.

Der Veranstalter hat die Pflicht, die von ihm oder Dritten mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich aus den Räumen zu entfernen. Bei Nichtbeachtung behält sich die Ge-

überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräten sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Veranstaltende verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde **Niederkrüchten** und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde **Niederkrüchten** und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Veranstaltende haben vor Nutzungsbeginn eine ausreichende **Veranstalterhaftpflichtversicherung** abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. **Veranstaltende haben** die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

Die Gemeinde **Niederkrüchten** übernimmt keine Haftung für die **von Veranstaltenden** oder von Dritten eingebrachten Gegenstände einschließlich der Garderoben der **Veranstaltenden**, Mitwirkenden und Besucher.

Veranstaltende haben die Pflicht, die von **ihnen** oder Dritten mitgebrachten Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich aus den Räumen zu entfernen. Bei Nichtbeachtung behält sich die Ge-

meinde vor, die zurückgebliebenen Sachen auf Kosten und Risiko des Veranstalters diesem zuzustellen oder volle Miete für die in Anspruch genommenen Räume zu verlangen.

Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen sowie für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende oder ihre Durchführung verhindernde Ereignisse haftet die Gemeinde nicht.

18. Rücktritt vom Vertrag

Die Gemeinde ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Niederkrüchten zu befürchten ist,
- b) die verlangte Mietzahlung nicht bis zu dem vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt bei der Gemeinde eingegangen ist, der verlangte vorherige Abschluss einer Versicherung oder die Zahlung einer Sicherheitsleistung nicht termingerecht vorgenommen wurde.

meinde **Niederkrüchten** vor, die zurückgebliebenen Sachen auf Kosten und Risiko **der Veranstaltenden ihr** zuzustellen oder **die** volle Miete für die in Anspruch genommenen Räume zu verlangen.

Für das Versagen **von** Einrichtungen sowie für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigenden**n** oder ihre Durchführung verhindernden**n** Ereignisse haftet die Gemeinde **Niederkrüchten** nicht.

18. Rücktritt vom Vertrag

Die Gemeinde **Niederkrüchten** ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Niederkrüchten zu befürchten ist,
- b) die verlangte **Zahlung der Miete und Gebühren** nicht bis zu dem vereinbarten **Fälligkeitstermin** bei der Gemeinde **Niederkrüchten** eingegangen ist, der verlangte vorherige Abschluss einer Versicherung oder die Zahlung einer Sicherheitsleistung nicht termingerecht vorgenommen wurde.

Wenn die Gemeinde Niederkrüchten von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, stehen dem Veranstalter keinerlei Schadenersatzansprüche zu.

Der Veranstalter kann bis zu drei Wochen vor dem vereinbarten Termin ohne Folgen von dem Vertrag zurücktreten. Bei späterem Rücktritt kann die Gemeinde eine Ausfallentschädigung verlangen. Sie beträgt

- a) bei einem Rücktritt, der bis zu 2 Wochen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin erklärt wird, 50 % des vertraglich vereinbarten Mietsatzes und
- b) bei einem Rücktritt, der bis zu 1 Woche vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin erklärt wird, 80 % des vertraglich vereinbarten Mietsatzes.

Der Gemeinde sind in jedem Fall zumindest die für die Vorbereitung der Veranstaltung bereits entstandenen Kosten zu ersetzen.

Wenn die Gemeinde Niederkrüchten von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, stehen **den Veranstaltenden** keinerlei Schadenersatzansprüche zu.

Veranstaltende können ggf. bis zu drei Wochen vor dem vereinbarten Termin ohne Folgen von dem Vertrag zurücktreten. Bei späterem Rücktritt kann die Gemeinde **Niederkrüchten** eine Ausfallentschädigung verlangen. Sie beträgt

- a) bei einem Rücktritt, der bis zu 2 Wochen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin erklärt wird, 50 **v. H.** des vertraglich vereinbarten Mietsatzes und
- b) bei einem Rücktritt, der bis zu 1 Woche vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin erklärt wird, 80 **v. H.** des vertraglich vereinbarten Mietsatzes.

Der Gemeinde **Niederkrüchten** sind in jedem Fall die für die Vorbereitung der Veranstaltung bereits entstandenen Kosten zu ersetzen.

19. Eingrenzung des Geltungsbereichs

Diese Benutzungsordnung gilt grundsätzlich nicht für Sportveranstaltungen im Rahmen des Schul- und Vereinssports, mit Ausnahme der in Ziffer 2 genannten Möglichkeit.

20. Schlussbestimmungen

Von dieser Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Gemeinde Niederkrüchten schriftlich bestätigt werden.

Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist der Mietpreistarif (Anlage 1).

21. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 24. März 1993 in Kraft.

gez.
Bürgermeister

gez.
Ratsmitglied

gez.
Schriftführer

19. Eingrenzung des Geltungsbereichs

Diese Benutzungsordnung gilt grundsätzlich nicht für Sportveranstaltungen im Rahmen des Schul- und Vereinssports

20. Schlussbestimmungen

Von dieser Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Gemeinde Niederkrüchten schriftlich bestätigt werden.

Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist der Mietpreistarif (Anlage 1).

21. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 22. März 2023 in Kraft.

E n t w u r f
Benutzungsordnung
für die Begegnungsstätte Niederkrüchten

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am ...
folgende Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten erlassen:

I n h a l t:

	Seite
1. Geltungsbereich	2
2. Zulassung von Veranstaltungen	2
3. Räume	2
4. Vermietung	3
5. Vertragsabschluss	3
6. Mietpreistarif	3
7. Zahlung des Mietpreises und der Gebühren	3
8. Anmeldung der Veranstaltungen	4
9. Veranstaltungsart und -inhalt	4
10. Hausordnung	4
11. Ablauf der Veranstaltungen	4
12. Dekoration und Werbung	5
13. Eintrittskarten	5
14. Bewirtung	5
15. Veranstaltungen mit Tieren	5
16. Gewerbliche Veranstaltungen	6
17. Haftung	6/7
18. Rücktritt vom Vertrag	7
19. Eingrenzung des Geltungsbereichs	7
20. Schlussbestimmungen	8
21. Inkrafttreten	8

1. Geltungsbereich

Die Gemeinde Niederkrüchten unterhält die Begegnungsstätte im Ortsteil Niederkrüchten als öffentliche Einrichtung. Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer (Veranstaltende und Besucher) verbindlich. Veranstaltende und Besucher stimmen mit dem Betreten des Gebäudes dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen zu. Die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes bleiben unberührt.

2. Zulassung von Veranstaltungen

Die Räumlichkeiten der Begegnungsstätte in Niederkrüchten können zu den Bedingungen dieser Benutzungsordnung für folgende Veranstaltungsarten überlassen werden:

Gesellige Veranstaltungen mit Bewirtung,
Gesellige Veranstaltungen ohne Bewirtung,
Versammlungen, Konferenzen u. ä.,
Aufführungen, Vorführungen u. ä.,
Ausstellungen,
Familienfeiern,
Konzerte und
Tanzveranstaltungen.

Soweit zu erwarten ist, dass durch die Veranstaltung der Antragstellenden die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden könnte, hat die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen den Antrag auf Überlassung der Räumlichkeiten abzulehnen.

Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

3. Räume

Die Veranstaltungen müssen nach Größe, Art, Bedeutung und Besucherzahl auf die Ausstattung des Hauses bzw. der einzelnen Räume abgestimmt sein.

4. Vermietung

Die Räume und ihre Einrichtungen (Geräte und Anlagen) werden aufgrund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Mietverträge nach den Bedingungen dieser Benutzungsordnung zum Gebrauch überlassen.

Für ständig vermietete Räume werden Sondermietverträge abgeschlossen.

Die gemieteten Räume und Einrichtungen werden den Veranstaltenden nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck bereitgestellt.

Die Gemeinde Niederkrüchten übergibt die Räumlichkeiten der Begegnungsstätte und die Einrichtungen den Veranstaltenden in ordnungsgemäßem Zustand. Veranstaltende prüfen vor Benutzung die Räumlichkeiten und Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und stellen durch Verantwortliche sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Beanstandungen sind der Gemeinde Niederkrüchten sofort zu melden. Nachträgliche Beanstandungen werden nicht anerkannt.

5. Vertragsabschluss

Vor der durchzuführenden Veranstaltung haben Antragstellende mit der Gemeinde Niederkrüchten einen privatrechtlichen Miet-/Überlassungsvertrag abzuschließen.

6. Mietpreistarif

Für die Benutzung der Räume und ihrer Einrichtungen werden privatrechtliche Entgelte nach dem Mietpreistarif zu dieser Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

7. Zahlung des Mietpreises und der Gebühren

Die Miete und die Gebühren für die Benutzung der Räume und ihrer Einrichtungen werden mit Abschluss des Mietvertrags fällig.

8. Anmeldung der Veranstaltungen

Die Gemeinde Niederkrüchten stellt einen Benutzungsplan auf, durch die die laufende und einmalige Vergabe (Sonderveranstaltungen) der Räume geregelt wird. Anträge auf Überlassung bzw. Benutzung der Räume und ihrer Einrichtungen für einmalige Veranstaltungen sind vor dem Veranstaltungstermin an die Gemeinde Niederkrüchten zu richten.

Werden mehrere Anträge auf Überlassung bzw. Benutzung für den gleichen Kalendarstag oder Zeitraum gestellt, erfolgt die Vergabe in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Anträge bei der Gemeindeverwaltung. Gehen derartige Anträge gleichzeitig ein, entscheidet der Bürgermeister entsprechend der Bedeutung der Veranstaltung (Gemeinnützigkeit, Größe sowie Umfang u. ä.) über die Vergabe der Räume.

9. Veranstaltungsart und -inhalt

Veranstaltende geben in ihrem Antrag auf Raumüberlassung die Veranstaltungsart an und haben zusätzlich den Veranstaltungsinhalt eindeutig zu erklären.

10. Hausordnung

Die von der Gemeinde Niederkrüchten beauftragten Mitarbeitenden üben gegenüber Veranstaltenden das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen.

Gegenstände, die im Gebäude gefunden werden, sind dem Fundamt der Gemeinde Niederkrüchten abzuliefern. Die Fundgegenstände werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

11. Ablauf der Veranstaltung

Den Ablauf der Veranstaltungen sollen Veranstaltende mit Beauftragten der Gemeinde Niederkrüchten vorbesprechen. Veranstaltende tragen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Sie haben alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.

Das Personal für Ordnungsdienst, Platzanweisung, Garderobe, Kassendienst und Bewirtung haben Veranstaltende auf ihre Kosten zu stellen.

12. Dekoration und Werbung

Dekoration, Veränderung oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen der Räume bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Niederkrüchten. Sie gehen zu Lasten der Veranstaltenden, die auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands tragen.

Werbung jeglicher Art ist ebenfalls nur dann gestattet, wenn die Gemeinde Niederkrüchten vorher zustimmt.

Die bauordnungsrechtlichen und feuerschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

13. Eintrittskarten

Die Zahl der Eintrittskarten richtet sich nach dem Platzangebot und der Veranstaltungsart. Sie wird im Einzelfall von der Gemeinde Niederkrüchten festgelegt.

14. Bewirtung

Zustimmungspflichtig sind

- a) die Abgabe oder der Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln aller Art sowie sonstiger Gegenstände und Waren,
- b) die Aufstellung von mobilen Anlagen zur Ausgabe/Erwärmung von Speisen oder Getränken,
- c) das Mitbringen und der Verzehr von eigenen Speisen und Getränken.

Eine entsprechende Schankerlaubnis ist bei der Gemeinde Niederkrüchten zu beantragen.

15. Veranstaltungen mit Tieren

Veranstaltungen mit Tieren sind in allen von Kindern und Jugendlichen benutzten Räumen aus seuchenhygienischen Gründen nur auf Antrag zulässig, wenn seuchenhygienische Bedenken nicht entgegenstehen und etwaige benachbarte Restaurationsräume ausreichend abtrennbar sind.

16. Gewerbliche Veranstaltungen

Gewerbliche Veranstaltungen in der Begegnungsstätte Niederkrüchten sind nur in Ausnahmefällen und nur im Rahmen von Sondermietverträgen zulässig.

17. Haftung

Veranstaltende haften für alle Schäden, die der Gemeinde Niederkrüchten an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde Niederkrüchten als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB. Sie ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten der Veranstaltenden zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Veranstaltende stellen die Gemeinde Niederkrüchten von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besuchenden ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräten sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Veranstaltende verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Niederkrüchten und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Niederkrüchten und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Veranstaltende haben vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Veranstaltende haben die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

Die Gemeinde Niederkrüchten übernimmt keine Haftung für die von Veranstaltenden oder von Dritten eingebrachten Gegenstände einschließlich der Garderoben der Veranstaltenden, Mitwirkenden und Besucher.

Veranstaltende haben die Pflicht, die von ihnen oder Dritten mitgebrachten Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich aus den Räumen zu entfernen. Bei Nichtbeachtung behält sich die Gemeinde Niederkrüchten vor, die zurückgebliebenen Sachen auf Kosten und Risiko der Veranstaltenden ihr zuzustellen oder die volle Miete für die in Anspruch genommenen Räume zu verlangen.

Für das Versagen von Einrichtungen sowie für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigenden oder ihre Durchführung verhindernden Ereignisse haftet die Gemeinde Niederkrüchten nicht.

18. Rücktritt vom Vertrag

Die Gemeinde Niederkrüchten ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Niederkrüchten zu befürchten ist,
- b) die verlangte Zahlung der Miete und Gebühren nicht bis zu dem vereinbarten Fälligkeitstermin bei der Gemeinde Niederkrüchten eingegangen ist, der verlangte vorherige Abschluss einer Versicherung oder die Zahlung einer Sicherheitsleistung nicht termingerecht vorgenommen wurde.

Wenn die Gemeinde Niederkrüchten von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, stehen den Veranstaltenden keinerlei Schadenersatzansprüche zu.

Veranstaltende können ggf. bis zu drei Wochen vor dem vereinbarten Termin ohne Folgen von dem Vertrag zurücktreten. Bei späterem Rücktritt kann die Gemeinde Niederkrüchten eine Ausfallentschädigung verlangen. Sie beträgt

- a) bei einem Rücktritt, der bis zu 2 Wochen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin erklärt wird, 50 v. H. des vertraglich vereinbarten Mietsatzes und
- b) bei einem Rücktritt, der bis zu 1 Woche vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin erklärt wird, 80 v. H. des vertraglich vereinbarten Mietsatzes.

Der Gemeinde Niederkrüchten sind in jedem Fall die für die Vorbereitung der Veranstaltung bereits entstandenen Kosten zu ersetzen.

19. Eingrenzung des Geltungsbereichs

Diese Benutzungsordnung gilt grundsätzlich nicht für Sportveranstaltungen im Rahmen des Schul- und Vereinssports.

20. Schlussbestimmungen

Von dieser Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Gemeinde Niederkrüchten schriftlich bestätigt werden.

Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist der Mietpreistarif (Anlage 1).

21. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 22. März 2023 in Kraft.

Synopsis Mietpreistarif zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten und das Bürgerhaus Elmpt

Mietpreistarif zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten und das Bürgerhaus Elmpt

vom 01. Januar 2017

geändert durch Ratsbeschluss vom 23.06.2020

1. Mietpreishöhe (Grundpreis pro Stunde)

Raumart	Tkl. I	Tkl. II	Tkl. III	Tkl. IV	Tkl. V
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
ganze Halle	170,00	110,00	60,00	50,00	35,00
halbe Halle	155,00	95,00	50,00	35,00	30,00
Gruppenraum	115,00	70,00	35,00	30,00	20,00

Der Mietpreis wird für jede tatsächlich genutzte Stunde (von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung) erhoben.

Mietpreistarif zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten und das Bürgerhaus Elmpt

gültig ab 22. März 2023

1. Mietpreishöhe (Grundpreis pro Stunde)

Raumart	Tkl. I	Tkl. II	Tkl. III	Tkl. IV	Tkl. V
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
ganze Halle	170,00	110,00	60,00	50,00	35,00
halbe Halle	155,00	95,00	50,00	35,00	30,00
Gruppenraum	115,00	70,00	35,00	30,00	20,00

Der Mietpreis wird für jede **angefangene** Stunde (von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung) erhoben.

Erläuterung der Tarifklassen:

- Tarifklasse I Gewerbliche Veranstaltungen aller Art
- Tarifklasse II Vereine, Gruppen und Privatpersonen mit Eintrittsgeld und Bewirtung
- Tarifklasse III Vereine, Gruppen und Privatpersonen ohne Eintrittsgeld mit Bewirtung
- Tarifklasse IV Vereine, Gruppen und Privatpersonen ohne Bewirtung mit Eintrittsgeld
- Tarifklasse V Vereine, Gruppen und Privatpersonen ohne Bewirtung und ohne Eintrittsgeld

Bemerkungen:

Bei Anmietung der großen Halle werden in den Tarifklassen II bis V im Bedarfsfall die Gruppenräume mietfrei überlassen.

2. Mietpreise für Sondereinrichtungen

Benutzung der Beschallungsanlage einschl. Einweisung 200,00 Euro (Tagespauschale)

Erläuterung der Tarifklassen:

- Tarifklasse I Gewerbliche Veranstaltungen aller Art
- Tarifklasse II Vereine, Gruppen und Privatpersonen mit Eintrittsgeld und Bewirtung
- Tarifklasse III Vereine, Gruppen und Privatpersonen ohne Eintrittsgeld mit Bewirtung
- Tarifklasse IV Vereine, Gruppen und Privatpersonen ohne Bewirtung mit Eintrittsgeld
- Tarifklasse V Vereine, Gruppen und Privatpersonen ohne Bewirtung und ohne Eintrittsgeld

Bemerkungen:

Bei Anmietung der **ganzen** Halle können in den Tarifklassen II bis V im Bedarfsfall die Gruppenräume mietfrei überlassen werden.

2. Mietpreise für Sondereinrichtungen

Benutzung der Beschallungsanlage einschl. Einweisung 200,00 Euro (Tagespauschale)

3. Preisermäßigung

Auf den nach Ziffer 1 und 2 dieses Tarifs errechneten Mietpreis erhalten alle in der Gemeinde ansässigen Vereine, die der gemeindlichen Förderung unterliegen, und örtlichen caritativen Verbände eine Preisermäßigung von 50 v. H.

Politische Parteien, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Kirchen, Sportverbände und im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Organisationen erhalten eine Preisermäßigung von 20 v. H., soweit nicht bereits eine Preisermäßigung von 50 v. H. gewährt wird.

Allen in der Gemeinde ansässigen Vereinen, Gruppen und Verbänden, den örtlich ansässigen Parteien und Wählergemeinschaften und den im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienenden Organisationen werden die Gruppenräume der Begegnungsstätte während der täglichen Benutzungszeiten mietfrei überlassen. Für die Dauer der Gültigkeit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Schutzverordnung) des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt auch die mietfreie Überlassung der Halle zur Durchführung nichtöffentlicher und nach der Corona-Schutzverordnung zulässiger Veranstaltungen und Versammlungen, bei denen nicht die Geselligkeit im

3. Preisermäßigung

Auf den nach Ziffer 1 und 2 dieses Tarifs errechneten Mietpreis erhalten alle in der Gemeinde **Niederkrüchten** ansässigen **gemeinnützigen** Vereine und örtlichen caritativen Verbände eine Preisermäßigung von 50 v. H.

Politische Parteien, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Kirchen, Sportverbände und im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Organisationen erhalten eine Preisermäßigung von 20 v. H., soweit nicht bereits eine Preisermäßigung von 50 v. H. gewährt wird.

Vordergrund steht.

Die in der Gemeinde ansässigen Vereine, Gruppen und Verbände, die den Reingewinn aus Veranstaltungen aller Art, mindestens aber den Betrag in Höhe des festgesetzten Mietpreises, einem wohltätigen Zweck bzw. einer sozialen Einrichtung innerhalb der Gemeinde Niederkrüchten zur Verfügung stellen, erhalten die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Begegnungsstätte mietfrei. Über die Anerkennung des wohltätigen Zwecks bzw. der sozialen Einrichtung entscheidet der Bürgermeister nach Vorlage der entsprechenden Abrechnung.

4. Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten

Zeiten der Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten während der üblichen Benutzungszeiten werden nicht besonders berechnet. Für Vor- und Nachbereitungen, die außerhalb der üblichen Benutzungszeiten vorgenommen werden, ist eine Gebühr in Höhe von 15,00 Euro pro angefangene Stunde zu entrichten.

4. Preiserlass

Veranstaltende, die den Reingewinn aus **ihren** Veranstaltungen aller Art, mindestens aber den Betrag in Höhe des festgesetzten Mietpreises, einem wohltätigen Zweck bzw. einer sozialen Einrichtung innerhalb der Gemeinde Niederkrüchten zur Verfügung stellen, erhalten die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Begegnungsstätte mietfrei. Über die Anerkennung des wohltätigen Zwecks bzw. der sozialen Einrichtung entscheidet der Bürgermeister nach Vorlage der entsprechenden Abrechnung.

Für Blutspendetermine, Termine zu Typisierungen für Knochenmarkspenden oder vergleichbar durchzuführende Maßnahmen werden die Räumlichkeiten (Halle und Gruppenraum) kostenfrei überlassen.

5. Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten

Für Zeiten der Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten (**Halle und Gruppenraum**) ist eine Gebühr in Höhe von 15,00 Euro pro angefangener Stunde zu entrichten.

Gebühren in gleicher Höhe sind für Probe- und Übungsstunden, die über die üblichen Benutzungszeiten hinausgehen, zu zahlen.

Der veranstaltende Verein hat in Verbindung und nach Vereinbarung mit dem Hausmeister die Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten selbst durchzuführen (Aufbau der Bestuhlung und der Tische, Vorbereitung der Bewirtung, Aufbau der Bühne, Einrichtung der Thekenanlage, Reinigung der Räumlichkeiten und des Inventars u. ä.).

5. Brandsicherheitswache

Der Veranstalter hat soweit erforderlich (nach Absprache mit dem Bürgermeister - Ordnungsamt) zu jeder Veranstaltung eine ausreichende Brandsicherheitswache (Feuerwehr) zu stellen.

Veranstaltende haben in Verbindung und nach Vereinbarung mit dem Hausmeister die Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten selbst durchzuführen (Aufbau der Bestuhlung und der Tische, Vorbereitung der Bewirtung, Aufbau der Bühne, Einrichtung der Thekenanlage, Reinigung der Räumlichkeiten und des Inventars u. ä.).

6. Gebühren für Probe- und Übungsstunden

Für Probe- und Übungsstunden sind Gebühren in Höhe von 15,00 EUR pro angefangener Stunde zu entrichten.

In Verbindung und nach Vereinbarung mit dem Hausmeister haben die Veranstaltenden die Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten für Probe- und Übungsstunden selbst durchzuführen.

7. Brandsicherheitswache

Veranstaltende haben auf Anforderung der Gemeinde Niederkrüchten zu jeder Veranstaltung eine Brandsicherheitswache in der vorgegebenen Form über die Freiwillige Feuerwehr Niederkrüchten zu stellen.

Die Entschädigung für die Brandsicherheitswache trägt der Veranstalter.

6. Kaution

Veranstalter sind zur Zahlung einer Kaution in Höhe bis zu 2.500,00 € verpflichtet, soweit der Bürgermeister diese zur Sicherung gemeindlicher Schadenersatzansprüche festsetzt.

Die **Kosten** für die Brandsicherheitswache **tragen die Veranstalter**.

8. Kaution

Veranstaltende sind zur Zahlung einer Kaution in Höhe bis zu 2.500,00 **EUR** verpflichtet, soweit der Bürgermeister diese zur Sicherung gemeindlicher Schadenersatzansprüche festsetzt.

Entwurf

Mietpreistarif zur Benutzungsordnung

für die Begegnungsstätte Niederkrüchten und das Bürgerhaus Elmpt

(gültig ab 22. März 2023)

1. Mietpreishöhe (Grundpreis pro Stunde)

Raumart	Tkl.	Tkl. II	Tkl. III	Tkl. IV	Tkl. V
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
ganze Halle	170,00	110,00	60,00	50,00	35,00
halbe Halle	155,00	95,00	50,00	35,00	30,00
Gruppenraum	115,00	70,00	35,00	30,00	20,00

Der Mietpreis wird für jede angefangene Stunde (von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung) erhoben.

Erläuterung der Tarifklassen:

Tarifklasse I Gewerbliche Veranstaltungen aller Art

Tarifklasse II Vereine, Gruppen und Privatpersonen mit Eintrittsgeld und Bewirtung

Tarifklasse III Vereine, Gruppen und Privatpersonen ohne Eintrittsgeld mit Bewirtung

Tarifklasse IV Vereine, Gruppen und Privatpersonen ohne Bewirtung mit Eintrittsgeld

Tarifklasse V Vereine, Gruppen und Privatpersonen ohne Bewirtung und ohne Eintrittsgeld

Bemerkungen:

Bei Anmietung der **ganzen** Halle können in den Tarifklassen II bis V die Gruppenräume mietfrei überlassen werden.

2. Mietpreise für Sondereinrichtungen

Die Benutzung der Beschallungsanlage einschl. Einweisung beträgt 200,00 Euro (Tagespauschale).

3. Preisermäßigung

Auf den nach Ziffer 1 und 2 dieses Tarifs errechneten Mietpreis erhalten alle in der Gemeinde Niederkrüchten ansässigen gemeinnützigen Vereine und örtlichen caritativen Verbände eine Preisermäßigung von 50 v. H.

Politische Parteien, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Kirchen, Sportverbände und im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Organisationen erhalten eine Preisermäßigung von 20 v. H., soweit nicht bereits eine Preisermäßigung von 50 v. H. gewährt wird.

4. Preiserlass

Veranstaltende, die den Reingewinn aus ihren Veranstaltungen aller Art, mindestens aber den Betrag in Höhe des festgesetzten Mietpreises, einem wohltätigen Zweck bzw. einer sozialen Einrichtung innerhalb der Gemeinde Niederkrüchten zur Verfügung stellen, erhalten die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Begegnungsstätte mietfrei. Über die Anerkennung des wohltätigen Zwecks bzw. der sozialen Einrichtung entscheidet der Bürgermeister nach Vorlage der entsprechenden Abrechnung.

Für Blutspendetermine, Termine zu Typisierungen für Knochenmarkspenden oder vergleichbar durchzuführende Maßnahmen werden die Räumlichkeiten (Halle und Gruppenraum) kostenfrei überlassen.

5. Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten

Für Zeiten der Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten (Halle und Gruppenraum) ist eine Gebühr in Höhe von 15,00 Euro pro angefangener Stunde zu entrichten.

Veranstaltende haben in Verbindung und nach Vereinbarung mit dem Hausmeister die Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten selbst durchzuführen (Aufbau der

Bestuhlung und der Tische, Vorbereitung der Bewirtung, Aufbau der Bühne, Einrichtung der Thekenanlage, Reinigung der Räumlichkeiten und des Inventars u. ä.).

6. Gebühren für Probe- und Übungsstunden

Für Probe- und Übungsstunden sind Gebühren in Höhe von 15,00 EUR pro angefangener Stunde zu entrichten.

In Verbindung und nach Vereinbarung mit dem Hausmeister haben die Veranstaltenden die Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten für Probe- und Übungsstunden selbst durchzuführen.

7. Brandsicherheitswache

Veranstaltende haben auf Anforderung der Gemeinde Niederkrüchten zu jeder Veranstaltung eine Brandsicherheitswache in der vorgegebenen Form über die Freiwillige Feuerwehr Niederkrüchten zu stellen. Die Kosten für die Brandsicherheitswache tragen die Veranstaltenden.

8. Kaution

Veranstaltende sind zur Zahlung einer Kaution in Höhe bis zu 2.500,00 EUR verpflichtet, soweit der Bürgermeister diese zur Sicherung gemeindlicher Schadenersatzansprüche fordert.



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste
Aktenzeichen: 75 20 05

Niederkrüchten, den 23. Februar 2023

Vorlagen-Nr. 551-2020/2025
Sachbearbeiter: Michaela Stankewitz

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss
Rat der Gemeinde Niederkrüchten

7. März 2023
21. März 2023

Anpassung des Mietpreistarifs und der Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Elmpt

Sachverhalt:

Der zuletzt mit Ratsbeschluss vom 23. Juni 2020 angepasste Mietpreistarif für die Vermietung von Räumlichkeiten im Bürgerhaus regelt die Konditionen für die Nutzung der dortigen Räumlichkeiten durch unterschiedliche Veranstalter. Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen ist eine inhaltliche Anpassung des Mietpreistarifs notwendig.

So wird das Bürgerhaus u. a. für Blutspendeaktionen des Deutschen Roten Kreuzes genutzt. Hierfür werden die Räumlichkeiten dem DRK kostenlos zur Verfügung gestellt. Da der bisherige Mietpreistarif diese kostenlose Überlassung bisher nicht vorsah, ist eine entsprechende Ergänzung für diese und vergleichbare Nutzungen vorzunehmen.

Ferner beinhaltet der Mietpreistarif eine Regelung zur kostenlosen Überlassung des Bürgerhauses für die Dauer der Gültigkeit der Coronaschutzverordnung. Da diese aufgrund der Pandemieentwicklung mittlerweile keine grundlegenden Vorgaben für Veranstaltungen mehr vorsieht, entfällt der betreffende Passus.

Bezüglich der Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten einer Veranstaltung bezieht sich der Mietpreistarif bisher auf "übliche Benutzungszeiten". Diese sind noch begründet in der vormals dauerhaften Anwesenheit eines Hausmeisters im Bürgerhaus während der Kernarbeitszeiten der Gemeindeverwaltung. Dieser Sachverhalt ist nicht mehr gegeben, da Hausmeister nur noch anlassbezogen vor Ort sind. Die Gebühr zur Vor- und Nachbereitung ist daher nun pro angefangener Stunde zu entrichten.

Darüber hinaus wurden sowohl im Mietpreistarif als auch in der am 13. Juli 1982 vom Rat beschlossenen Benutzungsordnung redaktionelle Anpassungen und Korrekturen vorgenommen, die jedoch keine inhaltlichen Änderungen bedingen.

Beschlussvorschlag:

Die Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Elmpt sowie der dazugehörige Mietpreistarif werden gemäß den der Sitzungsvorlage beigefügten Entwürfen beschlossen.

Gleichzeitig wird hiermit die Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Elmpt vom 13. Juli 1982 sowie der Mietpreistarif in der zuletzt gültigen Fassung aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle / Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme:		EUR				
Folgekosten:		EUR				
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Synopse Benutzungsordnung
2. Entwurf Benutzungsordnung
3. Synopse Mietpreistarif
4. Entwurf Mietpreistarif

gez. Wassong

Synopsis Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Elmpt

Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Elmpt

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 13. Juli 1982 folgende Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Elmpt erlassen:

Inhalt:

	Seite
1. Geltungsbereich	2
2. Zulassung von Veranstaltungen	2
3. Räume	3
4. Vermietung	3
5. Vertragsabschluss	3
6. Mietpreistarif	3
7. Zahlung des Mietpreises	4
8. Anmeldung der Veranstaltungen	4
9. Veranstaltungsinhalt	4
10. Hausordnung	4
11. Ablauf der Veranstaltungen	5
12. Dekoration und Werbung	5
13. Eintrittskarten	5
14. Bewirtschaftung	6
15. Veranstaltungen mit Tieren	6
16. Gewerbliche Veranstaltungen	6
17. Haftung	6
18. Rücktritt vom Vertrag	7
19. Eingrenzung des Geltungsbereichs	8
20. Schlussbestimmungen	8
21. Inkrafttreten	8

Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Elmpt

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am ... folgende Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Elmpt erlassen:

Inhalt:

	Seite
1. Geltungsbereich	2
2. Zulassung von Veranstaltungen	2
3. Räume	2
4. Vermietung	3
5. Vertragsabschluss	3
6. Mietpreistarif	3
7. Zahlung des Mietpreises und der Gebühren	3
8. Anmeldung der Veranstaltungen	4
9. Veranstaltungs art und -inhalt	4
10. Hausordnung	4
11. Ablauf der Veranstaltungen	4
12. Dekoration und Werbung	5
13. Eintrittskarten	5
14. Bewirtung	5
15. Veranstaltungen mit Tieren	5
16. Gewerbliche Veranstaltungen	6
17. Haftung	6/7
18. Rücktritt vom Vertrag	7
19. Eingrenzung des Geltungsbereichs	8
20. Schlussbestimmungen	8
21. Inkrafttreten	8

1. Geltungsbereich

Die Gemeinde Niederkrüchten unterhält das Bürgerhaus im Ortsteil Elmpt als öffentliche Einrichtung. Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer (Veranstalter und Besucher) verbindlich. Die Veranstalter und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten des Gebäudes dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen. Die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes bleiben unberührt.

2. Zulassung von Veranstaltungen

Die Räumlichkeiten des Bürgerhauses in Elmpt können zu den Bedingungen dieser Benutzungsordnung für folgende Veranstaltungsarten überlassen werden:

Gesellige Veranstaltungen mit Bewirtung,
Gesellige Veranstaltungen ohne Bewirtung,
Kinovorführungen
Versammlungen u. a.,
Theateraufführungen,
Ausstellungen,
Familienfeiern,
Konzerte und
Tanzveranstaltungen

1. Geltungsbereich

Die Gemeinde Niederkrüchten unterhält das Bürgerhaus im Ortsteil Elmpt als öffentliche Einrichtung. Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer (**Veranstaltende** und Besucher) verbindlich. **Veranstaltende** und Besucher **stimmen** mit dem Betreten des Gebäudes dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen **zu**. Die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes bleiben unberührt.

2. Zulassung von Veranstaltungen

Die Räumlichkeiten des Bürgerhauses in Elmpt können zu den Bedingungen dieser Benutzungsordnung für folgende Veranstaltungsarten überlassen werden:

Gesellige Veranstaltungen mit Bewirtung,
Gesellige Veranstaltungen ohne Bewirtung,
Versammlungen, Konferenzen u. ä.,
Aufführungen, Vorführungen u. ä.,
Ausstellungen,
Familienfeiern,
Konzerte und
Tanzveranstaltungen.

Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht

3. Räume

Die Veranstaltungen müssen nach Größe, Art, Bedeutung und Besucherzahl auf die Ausstattung des Hauses bzw. der einzelnen Räume abgestimmt sein.

4. Vermietung

Die Räume und ihre Einrichtungen werden aufgrund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Mietverträge nach den Bedingungen dieser Ordnung zum Gebrauch überlassen.

Für ständige vermietete Räume werden Sondermietverträge abgeschlossen.

Die gemieteten Räume und Einrichtungen werden dem Veranstalter nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck bereitgestellt.

Die Gemeinde übergibt die Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand. Der Veranstalter überzeugt sich davon bei der Übergabe. Beanstandungen sind der Gemeinde sofort zu melden.

Soweit zu erwarten ist, dass durch die Veranstaltung der Antragstellenden die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden könnte, hat die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen den Antrag auf Überlassung der Räumlichkeiten abzulehnen.

Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

3. Räume

Die Veranstaltungen müssen nach Größe, Art, Bedeutung und Besucherzahl auf die Ausstattung des Hauses bzw. der einzelnen Räume abgestimmt sein.

4. Vermietung

Die Räume und ihre Einrichtungen (**Geräte und Anlagen**) werden aufgrund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Mietverträge nach den Bedingungen dieser **Benutzungsordnung** zum Gebrauch überlassen.

Für ständig vermietete Räume werden Sondermietverträge abgeschlossen.

Die gemieteten Räume und Einrichtungen werden **den Veranstaltenden** nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck bereitgestellt.

Die Gemeinde Niederkrüchten übergibt die Räumlichkeiten des Bürgerhauses und die Einrichtungen den Veranstaltenden in ordnungs-

Nachträgliche Beanstandungen werden nicht anerkannt.

5. Vertragsabschluss

Mindestens 4 Wochen vor der durchzuführenden Veranstaltungen hat der Veranstalter mit der Gemeinde Niederkrüchten einen privatrechtlichen Mietvertrag gemäß dem beigefügten Muster abzuschließen.

6. Mietpreistarif

Für die Benutzung der Räume und ihrer Einrichtungen werden privatrechtliche Entgelte nach dem Mietpreistarif zu dieser Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

7. Zahlung des Mietpreises

Die Miete für die Benutzung der Räume und ihrer Einrichtungen wird mit Abschluss des Mietvertrages fällig.

8. Anmeldung der Veranstaltungen

Das Sportamt der Gemeinde Niederkrüchten stellt einen Benutzungs-

gemäßem Zustand. Veranstalter prüfen vor Benutzung die Räumlichkeiten und Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und stellen durch Verantwortliche sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Beanstandungen sind der Gemeinde Niederkrüchten sofort zu melden. Nachträgliche Beanstandungen werden nicht anerkannt.

5. Vertragsabschluss

Vor der durchzuführenden Veranstaltung **haben Antragstellende** mit der Gemeinde Niederkrüchten einen privatrechtlichen Miet-/Überlassungsvertrag abzuschließen.

6. Mietpreistarif

Für die Benutzung der Räume und ihrer Einrichtungen werden privatrechtliche Entgelte nach dem Mietpreistarif zu dieser Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

7. Zahlung des Mietpreises und der Gebühren

Die Miete **und die Gebühren** für die Benutzung der Räume und ihrer Einrichtungen werden mit Abschluss des Mietvertrages fällig.

8. Anmeldung der Veranstaltungen

Die Gemeinde Niederkrüchten stellt einen Benutzungsplan auf, durch

plan auf, durch den die laufende und einmalige Vergabe (Sonderveranstaltungen) der Räume geregelt wird.

Anträge auf Benutzung des Gebäudes für einmalige Veranstaltungen sind rechtzeitig, spätestens sechs Wochen vor dem Veranstaltungstermin, an das Sportamt bei der Gemeinde Niederkrüchten zu richten.

Werden mehrere Anträge auf Benutzung des Gebäudes für den gleichen Kalendertag bzw. Zeitraum gestellt, erfolgt die Vergabe der Räume in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Anträge. Gehen derartige Anträge gleichzeitig ein, entscheidet der Bürgermeister entsprechend der Bedeutung der Veranstaltung (Gemeinnützigkeit, Größe und Umfang u. ä.) über die Vergabe der Räume.

9. Veranstaltungsinhalt

Der Veranstalter gibt in seinem Antrag auf Raumüberlassung die Veranstaltungsart an und hat zusätzlich den Veranstaltungsinhalt eindeutig zu erklären.

10. Hausordnung

Die von der Gemeinde beauftragten Mitarbeiter üben gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen.

Gegenstände, die im Gebäude gefunden werden, sind dem Fundamt

die die laufende und einmalige Vergabe (Sonderveranstaltungen) der Räume geregelt wird.

Anträge auf **Überlassung bzw.** Benutzung **der Räume und ihrer Einrichtungen** für einmalige Veranstaltungen sind vor dem Veranstaltungstermin **an die** Gemeinde Niederkrüchten zu richten.

Werden mehrere Anträge auf **Überlassung bzw.** Benutzung **der Räume und ihrer Einrichtungen** für den gleichen Kalendertag bzw. Zeitraum gestellt, erfolgt die Vergabe in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Anträge. Gehen derartige Anträge gleichzeitig ein, entscheidet der Bürgermeister entsprechend der Bedeutung der Veranstaltung (Gemeinnützigkeit, Größe **sowie** Umfang u. ä.) über die Vergabe der Räume.

9. Veranstaltungsart und -inhalt

Veranstaltende geben in **ihrem** Antrag auf Raumüberlassung die Veranstaltungsart an und **haben** zusätzlich den Veranstaltungsinhalt eindeutig zu erklären.

10. Hausordnung

Die von der Gemeinde **Niederkrüchten** beauftragten **Mitarbeitenden** üben gegenüber **Veranstaltenden** das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen.

Gegenstände, die im Gebäude gefunden werden, sind dem Fundamt

der Gemeinde Niederkrüchten abzuliefern. Die Fundgegenstände werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

11. Ablauf der Veranstaltungen

Den Ablauf der Veranstaltungen soll der Veranstalter mit dem Beauftragten der Gemeinde vorbesprechen. Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.

Das Personal für Platzanweisungen, Garderobe und Kassendienst hat der Veranstalter auf seine Kosten zu stellen.

12. Dekoration und Werbung

Dekorationen, Veränderungen oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen der Räume bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Sie gehen zu Lasten des Veranstalters, der auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes trägt.

Werbung jeglicher Art ist ebenfalls nur dann gestattet, wenn die Gemeinde vorher zustimmt.

Die bauordnungsrechtlichen und feuerschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

der Gemeinde Niederkrüchten abzuliefern. Die Fundgegenstände werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

11. Ablauf der Veranstaltung

Den Ablauf der Veranstaltungen **sollen Veranstaltende** mit **Beauftragten** der Gemeinde vorbesprechen. **Veranstaltende tragen** die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. **Sie haben** alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.

Das Personal für Ordnungsdienst, Platzanweisung, Garderobe, Kassendienst und Bewirtung **haben Veranstaltende auf ihre** Kosten zu stellen.

12. Dekoration und Werbung

Dekoration, Veränderung oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen der Räume bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde **Niederkrüchten**. Sie gehen zu Lasten **der Veranstaltenden, die** auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands **tragen**.

Werbung jeglicher Art ist ebenfalls nur dann gestattet, wenn die Gemeinde **Niederkrüchten** vorher zustimmt.

Die bauordnungsrechtlichen und feuerschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

13. Eintrittskarten

Die Zahl der Eintrittskarten richtet sich nach dem Platzangebot und der Veranstaltungsart. Sie wird im Einzelfall von der Gemeinde festgelegt.

14. Bewirtschaftung

Zustimmungspflichtig sind

- a) die Abgabe oder der Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln aller Art sowie sonstiger Gegenstände und Waren,
- b) die Aufstellung von Unterhaltungsständen,
- c) das Mitbringen und der Verzehr von eigenen Speisen und Getränken.

Eine entsprechende Schankerlaubnis ist bei der Gemeinde Niederkrüchten - Ordnungsamt - zu beantragen.

15. Veranstaltungen mit Tieren

Veranstaltungen mit Tieren sind in allen von Kindern und Jugendlichen benutzten Räumen aus seuchenhygienischen Gründen grundsätzlich nicht zulässig.

13. Eintrittskarten

Die Zahl der Eintrittskarten richtet sich nach dem Platzangebot und der Veranstaltungsart. Sie wird im Einzelfall von der Gemeinde **Niederkrüchten** festgelegt.

14. Bewirtung

Zustimmungspflichtig sind

- a) die Abgabe oder der Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln aller Art sowie sonstiger Gegenstände und Waren,
- b) die Aufstellung von **mobilen Anlagen zur Ausgabe/Erwärmung von Speisen oder Getränken**,
- c) das Mitbringen und der Verzehr von eigenen Speisen und Getränken.

Eine entsprechende Schankerlaubnis ist bei der Gemeinde Niederkrüchten zu beantragen.

15. Veranstaltungen mit Tieren

Veranstaltungen mit Tieren sind in allen von Kindern und Jugendlichen benutzten Räumen aus seuchenhygienischen Gründen **nur auf Antrag zulässig**, wenn seuchenhygienische Bedenken nicht entgegenstehen und etwaige benachbarte Restaurationsräume ausreichend abtrennbar sind.

Ausnahmen sind auf Antrag zulässig, wenn seuchenhygienische Bedenken nicht entgegenstehen und etwaige benachbarte Restaurationsräume ausreichend abtrennbar sind.

16. Gewerbliche Veranstaltungen

Gewerbliche Veranstaltungen im Bürgerhaus sind nur in Ausnahmefällen und nur im Rahmen von Sondermietverträgen zulässig.

17. Haftung

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, die Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume entstehen. In diese Haftung sind auch Schäden am Grundstück, Gebäude oder Inventar einbezogen. Die Gemeinde ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Veranstalters zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Der Veranstalter stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen frei, die von ihm oder dritten Personen, wozu die Veranstaltungsbesucher zählen, aus Anlass der Benutzung der Mietsache geltend gemacht werden können. Für Ansprüche, die sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergeben können, haftet die Gemeinde nur insoweit, als der Zustand der Mietsache unmittelbar vor deren Überlassung an den Veranstalter in Betracht kommt.

16. Gewerbliche Veranstaltungen

Gewerbliche Veranstaltungen im Bürgerhaus Elmpt sind nur in Ausnahmefällen und nur im Rahmen von Sondermietverträgen zulässig.

17. Haftung

Veranstaltende haften für alle Schäden, die der Gemeinde Niederkrüchten an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde Niederkrüchten als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB. Sie ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten der Veranstaltenden zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Veranstaltende stellen die Gemeinde Niederkrüchten von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besuchenden ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräten sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Veranstaltende verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Niederkrüchten und für den Fall der eigenen Inan-

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter oder dritten Personen eingebrachten Gegenstände einschließlich der Garderoben der Veranstalter, Mitwirkenden und Besucher.

Der Veranstalter hat die Pflicht, von ihm oder Dritten mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich aus den Räumen zu entfernen. Bei Nichtbeachtung behält sich die Gemeinde vor, die zurückgebliebenen Sachen auf Kosten und Risiko des Veranstalters diesem zuzustellen oder volle Miete für die in Anspruch genommenen Räume zu verlangen.

Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen sowie für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende oder ihre Durchführung verhindernde Ereignisse haftet die Gemeinde nicht.

Auf Verlangen der Gemeinde hat der Veranstalter den Abschluss einer Versicherung oder eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe nachzuweisen, durch die evtl. Schäden abzudecken sind.

spruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Niederkrüchten und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Die Gemeinde **Niederkrüchten** übernimmt keine Haftung für die **von Veranstaltenden oder von Dritten** eingebrachten Gegenstände einschließlich der Garderoben **der Veranstaltenden**, Mitwirkenden und Besucher.

Veranstaltende haben die Pflicht, die von **ihnen** oder Dritten mitgebrachten Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich aus den Räumen zu entfernen. Bei Nichtbeachtung behält sich die Gemeinde **Niederkrüchten** vor, die zurückgebliebenen Sachen auf Kosten und Risiko **der Veranstaltenden ihr** zuzustellen oder **die** volle Miete für die in Anspruch genommenen Räume zu verlangen.

Für das Versagen **von** Einrichtungen sowie für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigenden oder ihre Durchführung verhindernden Ereignisse haftet die Gemeinde **Niederkrüchten** nicht.

Veranstaltende haben vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Veranstaltende haben die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

18. Rücktritt vom Vertrag

Die Gemeinde ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Niederkrüchten zu befürchten ist,
- b) die verlangte Mietzahlung nicht bis zu dem vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt bei der Gemeinde eingegangen ist, der verlangte vorherige Abschluss einer Versicherung oder die Zahlung einer Sicherheitsleistung nicht termingerecht vorgenommen wurde.

Wenn die Gemeinde Niederkrüchten vor ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, stehen dem Veranstalter keinerlei Schadenersatzansprüche zu.

Der Veranstalter kann bis zu drei Wochen vor dem vereinbarten Termin ohne Folgen von dem Vertrag zurücktreten. Bei späterem Rücktritt kann die Gemeinde eine Ausfallentschädigung verlangen. Sie beträgt

- a) bei einem Rücktritt, der bis zu 2 Wochen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin erklärt wird, 50 % des vertraglich vereinbarten Mietsatzes und

18. Rücktritt vom Vertrag

Die Gemeinde **Niederkrüchten** ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Niederkrüchten zu befürchten ist,
- b) die verlangte **Zahlung der Miete und Gebühren** nicht bis zu dem vereinbarten **Fälligkeitstermin** bei der Gemeinde **Niederkrüchten** eingegangen ist, der verlangte vorherige Abschluss einer Versicherung oder die Zahlung einer Sicherheitsleistung nicht termingerecht vorgenommen wurde.

Wenn die Gemeinde Niederkrüchten von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, stehen **den Veranstaltenden** keinerlei Schadenersatzansprüche zu.

Veranstaltende können ggf. bis zu drei Wochen vor dem vereinbarten Termin ohne Folgen von dem Vertrag zurücktreten. Bei späterem Rücktritt kann die Gemeinde **Niederkrüchten** eine Ausfallentschädigung verlangen. Sie beträgt

- a) bei einem Rücktritt, der bis zu 2 Wochen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin erklärt wird, 50 **v. H.** des vertraglich vereinbarten Mietsatzes und

b) bei einem Rücktritt, der bis zu 1 Woche vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin erklärt wird, 80 % des vertraglich vereinbarten Mietsatzes.

Der Gemeinde sind in jedem Fall zumindest die für die Vorbereitung der Veranstaltung bereits entstandenen Kosten zu ersetzen.

19. Eingrenzung des Geltungsbereichs

Diese Benutzungsordnung gilt nicht für Sportveranstaltungen im Rahmen des Schul- und Vereinssports.

20. Schlussbestimmungen

Von dieser Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Gemeinde Niederkrüchten schriftlich bestätigt werden

Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist der Mietpreistarif (Anlage 1).

21. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. September 1982 in Kraft.

gez.
Bürgermeister

gez.
Ratsmitglied

gez.
Schriftführer

b) bei einem Rücktritt, der bis zu 1 Woche vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin erklärt wird, 80 v. H. des vertraglich vereinbarten Mietsatzes.

Der Gemeinde **Niederkrüchten** sind in jedem Fall zumindest die für die Vorbereitung der Veranstaltung bereits entstandenen Kosten zu ersetzen.

19. Eingrenzung des Geltungsbereichs

Diese Benutzungsordnung gilt **grundsätzlich** nicht für Sportveranstaltungen im Rahmen des Schul- und Vereinssports.

20. Schlussbestimmungen

Von dieser Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Gemeinde Niederkrüchten schriftlich bestätigt werden.

Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist der Mietpreistarif (Anlage 1).

21. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am **22. März 2023** in Kraft.

Entwurf

Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Elmpt

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am ...
folgende Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Elmpt erlassen:

Inhalt:

	Seite
1. Geltungsbereich	2
2. Zulassung von Veranstaltungen	2
3. Räume	2
4. Vermietung	3
5. Vertragsabschluss	3
6. Mietpreistarif	3
7. Zahlung des Mietpreises und der Gebühren	3
8. Anmeldung der Veranstaltungen	4
9. Veranstaltungsart und -inhalt	4
10. Hausordnung	4
11. Ablauf der Veranstaltungen	4
12. Dekoration und Werbung	5
13. Eintrittskarten	5
14. Bewirtung	5
15. Veranstaltungen mit Tieren	5
16. Gewerbliche Veranstaltungen	6
17. Haftung	6/7
18. Rücktritt vom Vertrag	7
19. Eingrenzung des Geltungsbereichs	8
20. Schlussbestimmungen	8
21. Inkrafttreten	8

1. **Geltungsbereich**

Die Gemeinde Niederkrüchten unterhält das Bürgerhaus im Ortsteil Elmpt als öffentliche Einrichtung. Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer (Veranstaltende und Besucher) verbindlich. Veranstalter und Besucher stimmen mit dem Betreten des Gebäudes dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen zu. Die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes bleiben unberührt.

2. **Zulassung von Veranstaltungen**

Die Räumlichkeiten des Bürgerhauses in Elmpt können zu den Bedingungen dieser Benutzungsordnung für folgende Veranstaltungsarten überlassen werden:

Gesellige Veranstaltungen mit Bewirtung,
Gesellige Veranstaltungen ohne Bewirtung,
Versammlungen, Konferenzen u. ä.,
Aufführungen, Vorführungen u. ä.
Ausstellungen,
Familienfeiern,
Konzerte und
Tanzveranstaltungen.

Soweit zu erwarten ist, dass durch die Veranstaltung der Antragstellenden die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden könnte, hat die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen den Antrag auf Überlassung der Räumlichkeiten abzulehnen.

Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

3. **Räume**

Die Veranstaltungen müssen nach Größe, Art, Bedeutung und Besucherzahl auf die Ausstattung des Hauses bzw. der einzelnen Räume abgestimmt sein.

4. **Vermietung**

Die Räume und ihre Einrichtungen (Geräte und Anlagen) werden aufgrund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Mietverträge nach den Bedingungen dieser Benutzungsordnung zum Gebrauch überlassen.

Für ständig vermietete Räume werden Sondermietverträge abgeschlossen.

Die gemieteten Räume und Einrichtungen werden den Veranstaltenden nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck bereitgestellt.

Die Gemeinde Niederkrüchten übergibt die Räumlichkeiten des Bürgerhauses und die Einrichtungen den Veranstaltenden in ordnungsgemäßem Zustand. Veranstaltende prüfen vor Benutzung die Räumlichkeiten und Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und stellen durch Verantwortliche sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Beanstandungen sind der Gemeinde Niederkrüchten sofort zu melden. Nachträgliche Beanstandungen werden nicht anerkannt.

5. **Vertragsabschluss**

Vor der durchzuführenden Veranstaltung haben Antragstellende mit der Gemeinde Niederkrüchten einen privatrechtlichen Miet-/Überlassungsvertrag abzuschließen.

6. **Mietpreistarif**

Für die Benutzung der Räume und ihrer Einrichtungen werden privatrechtliche Entgelte nach dem Mietpreistarif zu dieser Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

7. **Zahlung des Mietpreises und der Gebühren**

Die Miete und die Gebühren für die Benutzung der Räume und ihrer Einrichtungen werden mit Abschluss des Mietvertrags fällig.

8. Anmeldung der Veranstaltungen

Die Gemeinde Niederkrüchten stellt einen Benutzungsplan auf, durch die die laufende und einmalige Vergabe (Sonderveranstaltungen) der Räume geregelt wird.

Anträge auf Überlassung bzw. Benutzung der Räume und ihrer Einrichtungen für einmalige Veranstaltungen sind vor dem Veranstaltungstermin an die Gemeinde Niederkrüchten zu richten.

Werden mehrere Anträge auf Überlassung bzw. Benutzung der Räume und ihrer Einrichtungen für den gleichen Kalendertag bzw. Zeitraum gestellt, erfolgt die Vergabe in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Anträge bei der Gemeindeverwaltung.

Gehen derartige Anträge gleichzeitig ein, entscheidet der Bürgermeister entsprechend der Bedeutung der Veranstaltung (Gemeinnützigkeit, Größe sowie Umfang u. ä.) über die Vergabe der Räume.

9. Veranstaltungsart und -inhalt

Veranstaltende geben in ihrem Antrag auf Raumüberlassung die Veranstaltungsart an und haben zusätzlich den Veranstaltungsinhalt eindeutig zu erklären.

10. Hausordnung

Die von der Gemeinde Niederkrüchten beauftragten Mitarbeitenden üben gegenüber Veranstaltenden das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen.

Gegenstände, die im Gebäude gefunden werden, sind dem Fundamt der Gemeinde Niederkrüchten abzuliefern. Die Fundgegenstände werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

11. Ablauf der Veranstaltung

Den Ablauf der Veranstaltungen sollen Veranstaltende mit Beauftragten der Gemeinde Niederkrüchten vorbesprechen. Veranstaltende tragen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Sie haben alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.

Das Personal für Ordnungsdienst, Platzanweisung, Garderobe, Kassendienst und Bewirtung haben Veranstaltende auf ihre Kosten zu stellen.

12. Dekoration und Werbung

Dekoration, Veränderung oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen der Räume bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Niederkrüchten. Sie gehen zu Lasten der Veranstaltenden, die auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands tragen.

Werbung jeglicher Art ist ebenfalls nur dann gestattet, wenn die Gemeinde Niederkrüchten vorher zustimmt.

Die bauordnungsrechtlichen und feuerschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

13. Eintrittskarten

Die Zahl der Eintrittskarten richtet sich nach dem Platzangebot und der Veranstaltungsart. Sie wird im Einzelfall von der Gemeinde Niederkrüchten festgelegt.

14. Bewirtung

Zustimmungspflichtig sind

- a) die Abgabe oder der Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln aller Art sowie sonstiger Gegenstände und Waren,
- b) die Aufstellung von mobilen Anlagen zur Ausgabe/Erwärmung von Speisen oder Getränken,
- c) das Mitbringen und der Verzehr von eigenen Speisen und Getränken.

Eine entsprechende Schankerlaubnis ist bei der Gemeinde Niederkrüchten zu beantragen.

15. Veranstaltungen mit Tieren

Veranstaltungen mit Tieren sind in allen von Kindern und Jugendlichen benutzten Räumen aus seuchenhygienischen Gründen nur auf Antrag zulässig, wenn seuchenhygienische Bedenken nicht entgegenstehen und etwaige benachbarte Restaurationsräume ausreichend abtrennbar sind.

16. Gewerbliche Veranstaltungen

Gewerbliche Veranstaltungen im Bürgerhaus Elmpt sind nur in Ausnahmefällen und nur im Rahmen von Sondermietverträgen zulässig.

17. Haftung

Veranstaltende haften für alle Schäden, die der Gemeinde Niederkrüchten an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde Niederkrüchten als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB. Sie ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten der Veranstaltenden zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Veranstaltende stellen die Gemeinde Niederkrüchten von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besuchenden ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräten sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Veranstaltende verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Niederkrüchten und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Niederkrüchten und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Die Gemeinde Niederkrüchten übernimmt keine Haftung für die von Veranstaltenden oder von Dritten eingebrachten Gegenstände einschließlich der Garderoben der Veranstaltenden, Mitwirkenden und Besucher.

Veranstaltende haben die Pflicht, die von ihnen oder Dritten mitgebrachten Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich aus den Räumen zu entfernen. Bei Nichtbeachtung behält sich die Gemeinde Niederkrüchten vor, die zurückgebliebenen Sachen auf Kosten und Risiko der Veranstaltenden ihr zuzustellen oder die volle Miete für die in Anspruch genommenen Räume zu verlangen.

Für das Versagen von Einrichtungen sowie für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigenden oder ihre Durchführung verhindernden Ereignisse haftet die Gemeinde Niederkrüchten nicht.

Veranstaltende haben vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Veranstalter haben die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

18. Rücktritt vom Vertrag

Die Gemeinde Niederkrüchten ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Niederkrüchten zu befürchten ist,
- b) die verlangte Zahlung der Miete und Gebühren nicht bis zu dem vereinbarten Fälligkeitstermin bei der Gemeinde Niederkrüchten eingegangen ist, der verlangte vorherige Abschluss einer Versicherung oder die Zahlung einer Sicherheitsleistung nicht termingerecht vorgenommen wurde.

Wenn die Gemeinde Niederkrüchten von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, stehen den Veranstaltenden keinerlei Schadenersatzansprüche zu. Veranstalter können ggf. bis zu drei Wochen vor dem vereinbarten Termin ohne Folgen von dem Vertrag zurücktreten. Bei späterem Rücktritt kann die Gemeinde Niederkrüchten eine Ausfallentschädigung verlangen. Sie beträgt

- a) bei einem Rücktritt, der bis zu 2 Wochen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin erklärt wird, 50 v. H. des vertraglich vereinbarten Mietsatzes und
- b) bei einem Rücktritt, der bis zu 1 Woche vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin erklärt wird, 80 v. H. des vertraglich vereinbarten Mietsatzes.

Der Gemeinde Niederkrüchten sind in jedem Fall die für die Vorbereitung der Veranstaltung bereits entstandenen Kosten zu ersetzen.

19. **Eingrenzung des Geltungsbereichs**

Diese Benutzungsordnung gilt grundsätzlich nicht für Sportveranstaltungen im Rahmen des Schul- und Vereinssports.

20. **Schlussbestimmungen**

Von dieser Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Gemeinde Niederkrüchten schriftlich bestätigt werden.

Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist der Mietpreistarif (Anlage 1).

21. **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 22. März 2023 in Kraft.

Synopsis Mietpreistarif zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten und das Bürgerhaus Elmpt

Mietpreistarif zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten und das Bürgerhaus Elmpt

vom 01. Januar 2017

geändert durch Ratsbeschluss vom 23.06.2020

1. Mietpreishöhe (Grundpreis pro Stunde)

Raumart	Tkl. I	Tkl. II	Tkl. III	Tkl. IV	Tkl. V
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
ganze Halle	170,00	110,00	60,00	50,00	35,00
halbe Halle	155,00	95,00	50,00	35,00	30,00
Gruppenraum	115,00	70,00	35,00	30,00	20,00

Der Mietpreis wird für jede tatsächlich genutzte Stunde (von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung) erhoben.

Mietpreistarif zur Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Niederkrüchten und das Bürgerhaus Elmpt

gültig ab 22. März 2023

1. Mietpreishöhe (Grundpreis pro Stunde)

Raumart	Tkl. I	Tkl. II	Tkl. III	Tkl. IV	Tkl. V
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
ganze Halle	170,00	110,00	60,00	50,00	35,00
halbe Halle	155,00	95,00	50,00	35,00	30,00
Gruppenraum	115,00	70,00	35,00	30,00	20,00

Der Mietpreis wird für jede **angefangene** Stunde (von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung) erhoben.

Erläuterung der Tarifklassen:

- Tarifklasse I Gewerbliche Veranstaltungen aller Art
- Tarifklasse II Vereine, Gruppen und Privatpersonen mit Eintrittsgeld und Bewirtung
- Tarifklasse III Vereine, Gruppen und Privatpersonen ohne Eintrittsgeld mit Bewirtung
- Tarifklasse IV Vereine, Gruppen und Privatpersonen ohne Bewirtung mit Eintrittsgeld
- Tarifklasse V Vereine, Gruppen und Privatpersonen ohne Bewirtung und ohne Eintrittsgeld

Bemerkungen:

Bei Anmietung der großen Halle werden in den Tarifklassen II bis V im Bedarfsfall die Gruppenräume mietfrei überlassen.

2. Mietpreise für Sondereinrichtungen

Benutzung der Beschallungsanlage einschl. Einweisung 200,00 Euro (Tagespauschale)

Erläuterung der Tarifklassen:

- Tarifklasse I Gewerbliche Veranstaltungen aller Art
- Tarifklasse II Vereine, Gruppen und Privatpersonen mit Eintrittsgeld und Bewirtung
- Tarifklasse III Vereine, Gruppen und Privatpersonen ohne Eintrittsgeld mit Bewirtung
- Tarifklasse IV Vereine, Gruppen und Privatpersonen ohne Bewirtung mit Eintrittsgeld
- Tarifklasse V Vereine, Gruppen und Privatpersonen ohne Bewirtung und ohne Eintrittsgeld

Bemerkungen:

Bei Anmietung der **ganzen** Halle können in den Tarifklassen II bis V im Bedarfsfall die Gruppenräume mietfrei überlassen werden.

2. Mietpreise für Sondereinrichtungen

Benutzung der Beschallungsanlage einschl. Einweisung 200,00 Euro (Tagespauschale)

3. Preisermäßigung

Auf den nach Ziffer 1 und 2 dieses Tarifs errechneten Mietpreis erhalten alle in der Gemeinde ansässigen Vereine, die der gemeindlichen Förderung unterliegen, und örtlichen caritativen Verbände eine Preisermäßigung von 50 v. H.

Politische Parteien, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Kirchen, Sportverbände und im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Organisationen erhalten eine Preisermäßigung von 20 v. H., soweit nicht bereits eine Preisermäßigung von 50 v. H. gewährt wird.

Allen in der Gemeinde ansässigen Vereinen, Gruppen und Verbänden, den örtlich ansässigen Parteien und Wählergemeinschaften und den im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienenden Organisationen werden die Gruppenräume der Begegnungsstätte während der täglichen Benutzungszeiten mietfrei überlassen. Für die Dauer der Gültigkeit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Schutzverordnung) des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt auch die mietfreie Überlassung der Halle zur Durchführung nichtöffentlicher und nach der Corona-Schutzverordnung zulässiger Veranstaltungen und Versammlungen, bei denen nicht die Geselligkeit im

3. Preisermäßigung

Auf den nach Ziffer 1 und 2 dieses Tarifs errechneten Mietpreis erhalten alle in der Gemeinde **Niederkrüchten** ansässigen **gemeinnützigen** Vereine und örtlichen caritativen Verbände eine Preisermäßigung von 50 v. H.

Politische Parteien, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Kirchen, Sportverbände und im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Organisationen erhalten eine Preisermäßigung von 20 v. H., soweit nicht bereits eine Preisermäßigung von 50 v. H. gewährt wird.

Vordergrund steht.

Die in der Gemeinde ansässigen Vereine, Gruppen und Verbände, die den Reingewinn aus Veranstaltungen aller Art, mindestens aber den Betrag in Höhe des festgesetzten Mietpreises, einem wohltätigen Zweck bzw. einer sozialen Einrichtung innerhalb der Gemeinde Niederkrüchten zur Verfügung stellen, erhalten die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Begegnungsstätte mietfrei. Über die Anerkennung des wohltätigen Zwecks bzw. der sozialen Einrichtung entscheidet der Bürgermeister nach Vorlage der entsprechenden Abrechnung.

4. Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten

Zeiten der Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten während der üblichen Benutzungszeiten werden nicht besonders berechnet. Für Vor- und Nachbereitungen, die außerhalb der üblichen Benutzungszeiten vorgenommen werden, ist eine Gebühr in Höhe von 15,00 Euro pro angefangene Stunde zu entrichten.

4. Preiserlass

Veranstaltende, die den Reingewinn aus **ihren** Veranstaltungen aller Art, mindestens aber den Betrag in Höhe des festgesetzten Mietpreises, einem wohltätigen Zweck bzw. einer sozialen Einrichtung innerhalb der Gemeinde Niederkrüchten zur Verfügung stellen, erhalten die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Begegnungsstätte mietfrei. Über die Anerkennung des wohltätigen Zwecks bzw. der sozialen Einrichtung entscheidet der Bürgermeister nach Vorlage der entsprechenden Abrechnung.

Für Blutspendetermine, Termine zu Typisierungen für Knochenmarkspenden oder vergleichbar durchzuführende Maßnahmen werden die Räumlichkeiten (Halle und Gruppenraum) kostenfrei überlassen.

5. Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten

Für Zeiten der Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten (**Halle und Gruppenraum**) ist eine Gebühr in Höhe von 15,00 Euro pro angefangener Stunde zu entrichten.

Gebühren in gleicher Höhe sind für Probe- und Übungsstunden, die über die üblichen Benutzungszeiten hinausgehen, zu zahlen.

Der veranstaltende Verein hat in Verbindung und nach Vereinbarung mit dem Hausmeister die Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten selbst durchzuführen (Aufbau der Bestuhlung und der Tische, Vorbereitung der Bewirtung, Aufbau der Bühne, Einrichtung der Thekenanlage, Reinigung der Räumlichkeiten und des Inventars u. ä.).

5. Brandsicherheitswache

Der Veranstalter hat soweit erforderlich (nach Absprache mit dem Bürgermeister - Ordnungsamt) zu jeder Veranstaltung eine ausreichende Brandsicherheitswache (Feuerwehr) zu stellen.

Veranstaltende haben in Verbindung und nach Vereinbarung mit dem Hausmeister die Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten selbst durchzuführen (Aufbau der Bestuhlung und der Tische, Vorbereitung der Bewirtung, Aufbau der Bühne, Einrichtung der Thekenanlage, Reinigung der Räumlichkeiten und des Inventars u. ä.).

6. Gebühren für Probe- und Übungsstunden

Für Probe- und Übungsstunden sind Gebühren in Höhe von 15,00 EUR pro angefangener Stunde zu entrichten.

In Verbindung und nach Vereinbarung mit dem Hausmeister haben die Veranstaltenden die Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten für Probe- und Übungsstunden selbst durchzuführen.

7. Brandsicherheitswache

Veranstaltende haben auf Anforderung der Gemeinde Niederkrüchten zu jeder Veranstaltung eine Brandsicherheitswache in der vorgegebenen Form über die Freiwillige Feuerwehr Niederkrüchten zu stellen.

Die Entschädigung für die Brandsicherheitswache trägt der Veranstalter.

6. Kaution

Veranstalter sind zur Zahlung einer Kaution in Höhe bis zu 2.500,00 € verpflichtet, soweit der Bürgermeister diese zur Sicherung gemeindlicher Schadenersatzansprüche festsetzt.

Die **Kosten** für die Brandsicherheitswache **tragen die Veranstalter**.

8. Kaution

Veranstaltende sind zur Zahlung einer Kaution in Höhe bis zu 2.500,00 **EUR** verpflichtet, soweit der Bürgermeister diese zur Sicherung gemeindlicher Schadenersatzansprüche festsetzt.

Entwurf

Mietpreistarif zur Benutzungsordnung

für die Begegnungsstätte Niederkrüchten und das Bürgerhaus Elmpt

(gültig ab 22. März 2023)

1. Mietpreishöhe (Grundpreis pro Stunde)

Raumart	Tkl.	Tkl. II	Tkl. III	Tkl. IV	Tkl. V
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
ganze Halle	170,00	110,00	60,00	50,00	35,00
halbe Halle	155,00	95,00	50,00	35,00	30,00
Gruppenraum	115,00	70,00	35,00	30,00	20,00

Der Mietpreis wird für jede angefangene Stunde (von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung) erhoben.

Erläuterung der Tarifklassen:

Tarifklasse I Gewerbliche Veranstaltungen aller Art

Tarifklasse II Vereine, Gruppen und Privatpersonen mit Eintrittsgeld und Bewirtung

Tarifklasse III Vereine, Gruppen und Privatpersonen ohne Eintrittsgeld mit Bewirtung

Tarifklasse IV Vereine, Gruppen und Privatpersonen ohne Bewirtung mit Eintrittsgeld

Tarifklasse V Vereine, Gruppen und Privatpersonen ohne Bewirtung und ohne Eintrittsgeld

Bemerkungen:

Bei Anmietung der **ganzen** Halle können in den Tarifklassen II bis V die Gruppenräume mietfrei überlassen werden.

2. Mietpreise für Sondereinrichtungen

Die Benutzung der Beschallungsanlage einschl. Einweisung beträgt 200,00 Euro (Tagespauschale).

3. Preisermäßigung

Auf den nach Ziffer 1 und 2 dieses Tarifs errechneten Mietpreis erhalten alle in der Gemeinde Niederkrüchten ansässigen gemeinnützigen Vereine und örtlichen caritativen Verbände eine Preisermäßigung von 50 v. H.

Politische Parteien, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Kirchen, Sportverbände und im Sinne der Steuergesetze gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Organisationen erhalten eine Preisermäßigung von 20 v. H., soweit nicht bereits eine Preisermäßigung von 50 v. H. gewährt wird.

4. Preiserlass

Veranstaltende, die den Reingewinn aus ihren Veranstaltungen aller Art, mindestens aber den Betrag in Höhe des festgesetzten Mietpreises, einem wohltätigen Zweck bzw. einer sozialen Einrichtung innerhalb der Gemeinde Niederkrüchten zur Verfügung stellen, erhalten die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Begegnungsstätte mietfrei. Über die Anerkennung des wohltätigen Zwecks bzw. der sozialen Einrichtung entscheidet der Bürgermeister nach Vorlage der entsprechenden Abrechnung.

Für Blutspendetermine, Termine zu Typisierungen für Knochenmarkspenden oder vergleichbar durchzuführende Maßnahmen werden die Räumlichkeiten (Halle und Gruppenraum) kostenfrei überlassen.

5. Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten

Für Zeiten der Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten (Halle und Gruppenraum) ist eine Gebühr in Höhe von 15,00 Euro pro angefangener Stunde zu entrichten.

Veranstaltende haben in Verbindung und nach Vereinbarung mit dem Hausmeister die Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten selbst durchzuführen (Aufbau der

Bestuhlung und der Tische, Vorbereitung der Bewirtung, Aufbau der Bühne, Einrichtung der Thekenanlage, Reinigung der Räumlichkeiten und des Inventars u. ä.).

6. Gebühren für Probe- und Übungsstunden

Für Probe- und Übungsstunden sind Gebühren in Höhe von 15,00 EUR pro angefangener Stunde zu entrichten.

In Verbindung und nach Vereinbarung mit dem Hausmeister haben die Veranstaltenden die Vor- und Nachbereitung der Räumlichkeiten für Probe- und Übungsstunden selbst durchzuführen.

7. Brandsicherheitswache

Veranstaltende haben auf Anforderung der Gemeinde Niederkrüchten zu jeder Veranstaltung eine Brandsicherheitswache in der vorgegebenen Form über die Freiwillige Feuerwehr Niederkrüchten zu stellen. Die Kosten für die Brandsicherheitswache tragen die Veranstaltenden.

8. Kaution

Veranstaltende sind zur Zahlung einer Kaution in Höhe bis zu 2.500,00 EUR verpflichtet, soweit der Bürgermeister diese zur Sicherung gemeindlicher Schadenersatzansprüche fordert.